Basel, den 26. Februar 1938 XXXVIII. Jahrgang / No. 9

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Inhalt:

Aufsichtsrat des V. S. K.

Sitzungen des Ausschusses.

Letzten Freitag und Samstag versammelte sich der Ausschuss des Aufsichtsrates des V. S. K. zu der ihm durch die Statuten übertragenen Prüfung des Jahresabschlusses des V. S. K. per 31. Dezember 1937 und Feststellung des Berichtes an den Aufsichtsrat. Er beantragte dem Aufsichtsrat, den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit der Verbandsbehörde für das Jahr 1937 in zustimmendem Sinne an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten.

Sitzung des Aufsichtsrates.

Samstag, den 19. Februar 1938 versammelte sich der Aufsichtsrat zu seiner ersten diesjährigen Sitzung im Freidorf. Nach Genehmigung des **Protokolls** der Sitzung vom 11./12. Dezember 1937 und nach Anhören der **Interpellationen zu den Monatsberichten** pro Dezember 1937 und Januar 1938 behandelte der Aufsichtsrat **Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K.** per 31. Dezember 1937. Auf Grund der Berichte des Ausschusses und der Kontrollstelle sowie auf Grund eigener Behandlung beschloss der Aufsichtsrat, den Rechenschaftsbericht in zustimmendem Sinne an die Delegiertenversammlung weiterzuleiten und derselben Entlastung der Verbandsbehörden zu beantragen.

Ein **Antrag von Ch.-U. Perret,** Neuenburg, auf Revision der Statuten (§ 32) und des Reglementes für die Delegiertenversammlung betreffend Einreichung von Anträgen an die Delegiertenversammlung wurde nach längerer Diskussion zur späteren nochmaligen Behandlung zurückgestellt.

Bei der Festsetzung der **Tagesordnung für die Delegiertenversammlung** vom 25./26. Juni 1938 in Lausanne wurde der vorgelegte Entwurf genehmigt. Weiterhin beschloss der Aufsichtsrat, dass die Regularien der Traktandenliste durch ein Referat von Dr. W. Kehl aus dem Gebiete des revidierten Genossenschaftsrechtes zu ergänzen sei. Zum **Vorsitzenden** der Delegiertenversammlung wurde **Dr. B. Jaeggi** gewählt.

Im weiteren wurden behandelt eine **Interpellation von Fr. Heeb betreffend Beteiligung des V. S. K. an der Schweizerischen Landesausstellung 1939** in Zürich und eine **Interpellation von Nationalrat O. Höppli betreffend Boykott der Seifenfabrik Kreuzlingen Carl Schuler & Cie., A.-G.**

Die Verschleisspanne im Handel mit Konsummilch.

Vor kurzem erschien der Bericht der im Auftrag des Bundesrates vom Zentralverband schweizerischer Milchproduzenten eingesetzten Studienkommission über das Problem der Verschleisspanne im Milchhandel. An der gründlichen Arbeit haben verschiedene Fach- und Interessentenkreise mitgewirkt. Wir geben nachstehend eine Zusammenfassung dieses aufschlussreichen Berichtes:

Der vom Zentralverband schweiz. Milchproduzenten periodisch festgesetzte Grundpreis der Milch bildet die Basis für den Abschluss der Milchkaufverträge zwischen der Produzentengenossenschaft und dem Käufer. Er beträgt gegenwärtig 20 Rappen per Kilo. Dazu kommen gegebenenfalls die sog. Ortszuschläge, die von ¼ bis zu 3 Rappen und in Einzelfällen noch höher gehen können.

Die Kommission hat in erster Linie die Milchversorgung in den Grosstädten untersucht und beschäftigte sich namentlich mit der Frage, ob und in welcher Weise hier beim Milchvertrieb Einsparungen möglich wären. Der Weg der Milch von der ländlichen Sammelstelle bis zum Domizil des Verbrauchers kann in verschiedene Phasen zerlegt werden:

Die erste Phase umfasst die Sammlung und Vorbehandlung der Milch auf dem Lande und den Transport zur Stadt. Was das Sammeln der Milch und die Fuhr zur Bahn anbetrifft, so sind die Genossenschaften im Interesse ihrer Mitglieder auf mög-

lichste Sparsamkeit bedacht. Im Bahntransport sind noch die Vorkriegstarife in Wirksamkeit, die nach Aussage der Bahnverwaltung kaum die effektiven Kosten decken. Eine Reduktion dieser Tarife scheint deshalb ausgeschlossen zu sein. Durch die Errichtung eines rationellen Sammeldienstes per Auto seitens der Verbandsmolkerei wäre es dagegen an vielen Orten möglich, die Transportkosten noch etwas zu ermässigen, namentlich dort, wo sonst Neben- und Strassenbahnen benützt werden müssen. Die Verbandsmolkereien haben bisher mit vereinzelten Ausnahmen auf diese Massnahme verzichtet. Ihre Durchführung führte gewöhnlich zu Einsprachen der Bahngesellschaften, wobei zugunsten des Bahntransportes das Argument geltend gemacht wurde, die der Milchwirtschaft zuteil gewordene Unterstützung aus öffentlichen Mitteln mache es dieser zur Pflicht, in erster Linie die öffentlichen Transportanstalten zu berücksichtigen. Da sich durch die Verwendung von Autos im besten Falle Transportersparnisse nur auf einem Teil der Zufuhren erzielen liessen, könnte der allgemeine Frankopreis nicht geändert werden. Die Einsparungen würden sich somit zugunsten der Liefergenossenschaften auswirken und eine entsprechende Erhöhung des Auszahlungspreises an die Produzenten erlauben. Die Kommission kam daher zum Ergebnis, dass sich in dieser Phase keine irgendwie belangreiche Rationalisierung und jedenfalls keine Verbilligung zugunsten der Konsumenten erreichen lasse.

Die zweite Phase umfasst die molkereimässige Behandlung der Milch, die Regulierung der Produktions- und Bedarfsschwankungen, die hygienische Kontrolle. Einzelne Kritiker sehen vor allem hier die Möglichkeit von Einsparungen. Die Produzentenverbände beanspruchen in dieser Phase für die molkereimässige Behandlung der Milch, die Regulierung der Produktions- und Bedarfsschwankungen und teilweise zur Beschaffung von Mitteln für den Preisausgleich zwischen den Genossenschaften folgende Vergütungen:

Zürich	1,8 Rp. per Liter
Bern	2,05 » » »
Basel	2,7 » » »
Genf	3,7 » » »

Es ist nachgewiesen, dass diese Preiszuschläge für die Deckung der effektiven Kosten nicht in allen Fällen ausreichen. Die Annahme, es würden von den Konsummilchverbänden beim Milchvertrieb ungebührliche Gewinne realisiert, scheint deshalb unrichtig. Selbst wenn beim einen oder anderen Konsumplatz noch gewisse Ersparnisse denkbar sind, könnte es sich nur um Bruchteile eines Rappens handeln, was nicht genügen würde, um den Preis für die Konsumenten zu ermässigen, da hier nur ein Abschlag von einem ganzen Rappen in Frage kommen könnte.

Die dritte Phase umfasst den Kleinverkauf der Milch an die Haushaltungen. In allen Städten wird die Milch zum grösseren Teile vors Haus geliefert. Immerhin bestehen im Verhältnis der ab Laden bezogenen und der im Strassenverkauf abgesetzten Milch zwischen den vier grössten Schweizerstädten erhebliche Unterschiede:

	Von der gesamten Milchmenge werden im Laden verkauft	zum Haus geliefert
Zürich	16 %	84 %
Bern	14 %	86 %
Basel	34 %	66 %
Genf	42 %	58 %

Der Ladenverkauf zeigt in Genf die grösste Ausdehnung, obwohl dort der Preis für abgeholte Milch gleich hoch ist wie für die zum Haus gelieferte. Man darf daraus schliessen, dass nicht in erster Linie der Preisunterschied einen Teil der Konsumenten veranlasst, die Milch im Laden abzuholen, sondern zur Hauptsache andere Gründe dafür massgebend sind.

Eine quartierweise Abgrenzung des Milchvertriebs besteht in keiner der vier Städte. Die den Detailhandel betreibenden Grossmolkereien haben allerdings eine möglichst rationelle Einteilung der Touren ihrer eigenen Milchführer vorgenommen. Der private Kleinhandel dagegen ist, mit Ausnahme von Bern, an keine Quartiergrenzen gebunden, sodass in der gleichen Strasse, ja oftmals im gleichen Hause, die Milch von verschiedenen Detaillisten geliefert wird. In der Stadt Bern ist nach langjährigen Bemühungen durch den Milchhändlerverband eine Quartierbeschränkung in der Weise zustande gekommen, dass ein Händler nur ein oder zwei Quartiere befahren darf und ihm die Verkaufstätigkeit in den übrigen, seinem Wohnort entfernteren Quartieren untersagt ist. — In dem ungeregelten Vertriebssystem bei der Milch liegt ohne Zweifel ein Element, das den kritischen Beobachter zu der Auffassung führen muss, es liesse sich bei gutem Willen eine wesentlich rationellere und billigere Bedienungsweise einführen.

Die Verschleissspanne des Kleinhandels hat die Fluktuationen des Milchpreises nur in geringem Masse mitgemacht. In Zürich und Bern erhielt der Kleinverkäufer für seine Tätigkeit per Liter umgesetzter Milch:

im Jahre 1914	4 Rp.
in den Jahren der grössten Teuerung 1920/21, maximal	6,65 »
während seither eine Rückbildung der Marge erfolgt ist auf	5,70 »

Die Verschleissspanne des Detaillisten in den vier grössten Schweizerstädten ist ziemlich übereinstimmend geregelt und beträgt 5,6 bis 5,75 Rappen per Liter. Unter dem Regime der Verbandstätigkeit hat sich in den Ankaufsverhältnissen für die Milch eine wesentliche Vereinfachung zugunsten des Kleinverkäufers ergeben. Auf der Gegenseite sind aber nicht nur die Unkosten, Löhne, Mieten, das Kreditrisiko usw. wesentlich gestiegen, sondern es ist gleichzeitig auch ein Rückgang des Milchkonsums pro Kopf der Bevölkerung eingetreten, namentlich in den Städten. Allgemein wurde vor dem Kriege ein Tagesquantum von 1 Liter auf dem Lande und 0,7 bis 0,8 Liter pro Kopf in der Stadt festgestellt. Heute dürfte der Verbrauch unter der Landbevölkerung noch ungefähr gleich hoch sein, während aus den Städten Zahlen von 0,5 bis 0,6 Liter pro Kopf und Tag gemeldet werden. Die Ursachen dieses Konsumrückganges sind mannigfacher Natur. Der Milchbezug pro Familie ist infolge der kleineren Kinderzahl relativ noch stärker gesunken als der Verbrauch pro Kopf.

Zu gleicher Zeit, da sich die Absatzverhältnisse für den einzelnen Milchhändler ungünstiger gestalteten, ist eine starke Vermehrung der Zahl der Händler eingetreten, zum Teil eine Folge der unbefriedigenden Lage des Arbeitsmarktes. In Zürich beispielsweise ist die Zahl der Milchhändler von 235 im Jahre 1914 auf 335 im Jahre 1927 und 426 im Jahre 1936 gestiegen. Auch wenn man die inzwischen erfolgte Eingemeindung der Vororte berücksichtigt, ist diese Zunahme ausserordentlich gross. Durch Verordnung des Bundesrates vom

28. April 1933 und 30. April 1937 ist dafür gesorgt, dass wenigstens nicht noch weitere Detailverkaufsgeschäfte für Milch eröffnet werden. Die starke Abwanderung des Handels in Butter, Käse und andern Milchprodukten in Grossdetailgeschäfte bedeutet eine weitere wesentliche Erschwerung des Milchhandelsgewerbes.

Die Kommission kam zur Ansicht, dass unter den gegenwärtigen Verhältnissen die dem Kleinhandel zukommende Verschleisspanne nicht als übersetzt gelten kann, sondern in vielen Fällen ein Minimum für die Bestreitung des notwendigen Lebensbedürfnisses bildet. Eine Herabsetzung dieser Handelsspesen liesse sich also nur durch eine Rationalisierung des Vertriebssystemes erzielen, wobei in erster Linie an die Steigerung der Verkaufskapazität des einzelnen Milchführers durch die Einführung des Quartiersystems zu denken wäre. Durch Umfrage bei den städtischen Gesundheitsämtern ergab sich, dass die mittlere tägliche Verkaufsmenge beim Ladenverkauf beträgt:

bei 20 Städten bis 100 Liter
» 9 » über 100 bis 200 Liter
» 3 » über 200 Liter

Die grosse Mehrzahl der Hausfrauen zieht vor, die Milch zum Hause geliefert zu erhalten, selbst wenn sich auf diese Weise der Preis etwas höher stellt. Die mittlere Verkaufsmenge bei der Hausspedition pro Führer und Tag beträgt:

in 9 Städten unter 200 Liter
» 10 » zwischen 200 und 300 Liter
» 5 » » 301 » 400 »
» 5 » » 401 » 500 »
» 2 » » 501 » 600 »
» 1 Stadt über 600 Liter

Nur Aarau und Chur melden das Bestehen einer konsequent quartierweisen Milchverteilung. In diesen Städten beträgt der Tagesverkauf eines Milchführers 450 bzw. 665 Liter. Die Kommission kommt zum Schluss, dass die Einführung der quartierweisen Milchverteilung in den grösseren Konsumzentren in praktischer und hygienischer Hinsicht zu begrüssen wäre. Dadurch könnten die Verkaufszahlen per Führer und Tag auf 500 bis 600 Liter gesteigert werden. Das grösste Hindernis, das dieser Lösung entgegensteht, ist die damit verbundene Ausschaltung einer grössern Zahl von bisher im Milchvertrieb beschäftigten Personen aus dem Arbeitsprozess. Ein zweites Hemmnis liegt in der Abneigung der Verbraucher gegen eine solche Massnahme. Wiederholt ist von einzelnen Produzenten- oder Milchhändlerverbänden diese Rationalisierung des Verteilungssystems angestrebt worden, doch musste darauf wegen des Widerstandes der Konsumenten verzichtet werden.

Um den Bedenken der Verbraucher Rechnung zu tragen, regt die Kommission die Bildung von Quartieren mit mehreren Lieferanten (privat und von Grossmolkereien) an, wobei jeder Haushaltung das Recht der freien Wahl zugestanden würde. In jedem Falle müsste das Recht des Konsumenten gewahrt bleiben, sich je nach bestehenden Verpflichtungen oder Tendenzen durch einen privaten Händler oder durch eine Konsummolkerei beliefern zu lassen. Angesichts der in weiten Konsumenten- und zum Teil auch in Händlerkreisen bestehenden Abneigung gegen die Aenderung des gegenwärtigen Milchlieferungssystems und der beim Milchhandel zu erwartenden Schwierigkeiten gegen die Stillegung eines Teils der heutigen Milchgeschäfte, lässt sich nach der Ansicht der Kommission eine umfassende Einführung des Quartiersystems in absehbarer Zeit nur auf dem Wege einer gesetzlichen Verordnung erreichen. Diese müsste auch verbindliche Vorschriften über die Art des Aufkaufes der stillzulegenden Betriebe (Höhe der Entschädigung pro Kundenliter, Bewertung von Liegenschaften und Geräten usw.) und die Deckung der betreffenden Summen enthalten. Sollte die systematische quartierweise Milchverteilung vorläufig nicht in Frage kommen, wäre eine Quartierbeschränkung wie sie in Bern besteht und die Verschmelzung kleinerer Geschäfte mit grössern Firmen bei Handänderung oder Ableben des Inhabers zu empfehlen. Ein weiterer systematischer Ausbau dieser Sanierungsmassnahmen könnte in der Weise erfolgen, dass die Organisationen der Produzenten und des Milchhandels je nach dem Umsatz in eine gemeinsame Kasse gewisse Einzahlungen leisten würden, die zum Aufkauf freiwerdender oder nicht lebensfähiger Geschäfte verwendet würden.

Bei einem Vergleich der Verschleissspanne im Ausland und in der Schweiz zeigt sich, dass in der grossen Mehrzahl der ausländischen Grosstädte das Verhältnis zwischen Detailpreis einerseits und Produzentenpreis anderseits wesentlich ungünstiger ist als in der Schweiz. Dadurch wird bestätigt, dass unsere Milchversorgungsverhältnisse als gut und die Relation zwischen Erzeugerpreis und Kleinverkaufspreis als recht günstig zu beurteilen sind.

Aus der Zusammenfassung der Ergebnisse und der Schlussfolgerungen der Kommission seien folgende Punkte hervorgehoben:

«Der Verkauf der Milch ab Laden zu einem tiefern Preise als bei der Lieferung zum Hause ist grundsätzlich erwünscht, um namentlich der minderbemittelten Bevölkerung die Gelegenheit zum Bezuge billigerer Milch zu geben. Die bisherige Erfahrung zeigt indessen, dass das Abholen der Milch ab Verkaufsladen bei einer Verbilligung um 1 Rappen nur von einer Minderheit der Konsumenten praktiziert wird und dass nicht in erster Linie die Preisdifferenz, sondern andere Gründe für diese Bezugsart massgebend sind.

Die Forderung, dass jedem Milchbezüger die Gelegenheit geboten sein soll, die Milch, wenn gewünscht, verbilligt ab einem Ladenlokal zu beziehen, könnte nicht ohne schwere Konsequenzen für einen Teil der Milchausmesser mit ausschliesslicher oder mehrheitlicher Strassenkundschaft verwirklicht werden.

Es wird empfohlen, die Frage des Ladenverkaufes zu einem differierenden Preise lokal durch die Vertreter der verschiedenen Interessengruppen prüfen und in allseitig annehmbarer Weise lösen zu lassen, wobei von Produzenten- und Handelsseite die Ansicht vertreten wird, dass die Differenz 1 Rappen per Liter normalerweise nicht übersteigen sollte.

Der Verkauf von Milch und Molkereiprodukten soll vornehmlich den Spezialgeschäften und den angestammten Vermittlern reserviert werden. Der Verkauf dieser Produkte, zum Teil als Lockartikel in Warenhäusern usw., ist aus hygienischen Gründen und in Rücksicht auf den angestammten Spezialhandel nicht erwünscht und sollte behördlich bekämpft werden.»

Die Untersuchung der Kommission über die Verschleisspanne im Handel mit Konsummilch hat so zu der positiven Feststellung geführt, dass durch quartierweise Verteilung der Milch für den Konsumenten Ersparnisse zu erzielen sind. Das tägliche Ausmessquantum des einzelnen Betriebes könnte so in den meisten grösseren Konsumorten des Landes erhöht werden, was unter gewissen Voraussetzungen eine Kürzung der Verschleisspanne des Detaillisten erlauben würde, ohne dessen Verdienst zu schmälern. An manchen Orten würde auch das Milchvertriebsgewerbe auf einen gesünderen Boden gestellt. So leicht die Quartiereinteilung auf dem Papier organisatorisch lösbar erscheint, so erheben sich in sozialpolitischer, organisatorischer, rechtlicher und finanzieller Hinsicht doch Schwierigkeiten, zu deren Ueberwindung es seitens der Organisationen der Milchproduzenten und des Milchhandels sowie des Staates viel guten Willens und Einsicht in die Notwendigkeit einer gesunden Verteilungswirtschaft bedarf. L.

Die Genossenschaft.

Von Dr. Max Gerwig.

(Fortsetzung.) IV.

Ähnlich heikle Fragen der Interessenabwägung erheben sich beim Ende der Mitgliedschaft, vor allem beim Austritt. Auf der einen Seite steht das heute besonders schutzbedürftige, von der Idee der Genossenschaftsbewegung selber umfasste Freiheitsinteresse des Einzelnen, auf der andern Seite aber möglicherweise Lebensinteressen der Genossenschaft, deren Existenz durch Massenaustritte bedroht und deren Kredit schon durch die blosse freie Austrittsmöglichkeit gefährdet werden kann, besonders dort, wo die finanzielle Grundlage nicht in einem grossen Vermögen, sondern in Deckungspflichten der Mitglieder besteht. Wie soll — ich entnehme das Beispiel dem Gutachten des Bauernsekretariats — eine Käsereigenossenschaft von 40 Mitgliedern mit Anlagen im Wert von Fr. 40.000.— und einem Anteilscheinvermögen von Fr. 20.000.— den Austritt von 10 Mitgliedern überstehen können, wenn sie den Austretenden ihre Anteile zurückzahlen muss und zugleich deren Milchlieferungen wegfallen, ein Teil der genossenschaftlichen Einrichtungen also nachher leerläuft? Auf den Umstand, dass für Kartelle gerade der freie Austritt die Genossenschaftsform unbrauchbar macht, weil dort die Aussicht auf dauernde Kundschaft der Mitglieder eine entscheidende Rolle spielt, hat Alfred Wieland in der Zeitschrift für Schweizerisches Recht 1921 (S. 90) besonders aufmerksam gemacht.

Das bisherige Recht hat sich in diesem Interessenkonflikt für den freien Austritt entschieden; in Art. 684, Abs. 2, hat das Gesetz ein statutarisches Austrittsverbot oder einen vertragsmässigen Verzicht auf den Austritt als ungültig erklärt, und die Praxis hat aus dieser Ungültigkeit auch die Unzulässigkeit jeder sich nicht geradezu selbstverständlich aus dem Genossenschaftszweck ergebenden Erschwerung abgeleitet. In einem Urteil von 1920 hat das Bundesgericht den Anspruch auf freien Austritt sogar als eine Eigentümlichkeit des Genossenschaftsrechtes bezeichnet und hat deshalb bei einer Käsereigenossenschaft die durch Konventionalstrafe sanktionierte Verpflichtung eines Genosenschafters, die Mitgliedschaft bei Veräusserung des Grundstückes dem Erwerber zu überbinden, als unzulässige Beeinträchtigung der Verkaufsfreiheit erklärt; ein Urteil, das in den beteiligten Kreisen starke Erregung hervorrief und sogar im Nationalrat zu einer Motion führte, die eine Partialrevision der Austrittsbestimmungen verlangte.

Das neue Recht hat nun den Bedenken der Genossenschaftsvertreter weitgehend Rechnung getragen. Ein dauerndes Verbot oder eine übermässige Erschwerung des Austritts durch Statuten oder Vertrag sind zwar nach wie vor ungültig. Der Nachdruck liegt aber offensichtlich auf den Worten «dauernd» und «übermässig». Als mässig nämlich erlaubt das Gesetz folgende Erschwerungen: Bei Genossenschaften mit Anteilscheinkapital verfällt der Anteil des Austretenden, falls die Statuten nicht ausdrücklich das Gegenteil anordnen. Wo sie einen Anspruch auf gänzliche oder teilweise Rückzahlung gewähren, können sie eine Verschiebung der Zahlung bis auf drei Jahre vorsehen. (Für Bankgenossenschaften hat bekanntlich schon Art. 12 des Bankengesetzes zwingend eine Verschiebung der Anteilsrückzahlung um mindestens vier Jahre angeordnet.) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr, falls die Statuten sie nicht ausdrücklich verkürzen. Ausserdem kann aber der Austritt durch die Statuten oder durch vertraglichen Verzicht bis auf fünf Jahre überhaupt ausgeschlossen werden. Und schliesslich können die Statuten den Austretenden, falls sein Austritt erheblichen Schaden verursacht oder den Fortbestand der Genossenschaft gefährdet, zur Bezahlung einer angemessenen, im Streitfall auch der Höhe nach richterlich überprüfbaren Auslösungssumme verpflichten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Genossenschaft die Rückzahlung des Anteils auch ohne ausdrückliche statutarische Ermächtigung um drei Jahre verschieben. Der Austretende muss dann die Auslösungssumme zahlen, ohne mit seinem Rückzahlungsanspruch verrechnen zu können.

An einer Stelle nur hat das so kunstvolle Schutzgewebe der Austrittserschwerungen ein kleines Loch: der Austritt aus wichtigen Gründen ist auch während der Sperrfrist, ja sogar wie bisher auch ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erlaubt, befreit aber freilich nicht von der Pflicht zur Zahlung der für den normalen Austritt vorgesehenen Auslösungssumme. Wichtige Gründe liegen dann vor, «wenn wesentliche persönliche oder sachliche Voraussetzungen, unter denen der Eintritt in die Genossenschaft erfolgte, nicht mehr vorhanden sind» (Praxis Bd. 24, Seite 420), die Grundlagen der Mitgliedschaft sich so geändert haben, dass das Verbleiben unzumutbar, der sonst erlaubte Zwang widersittlich wird.

Man kann auf seiten des Genossenschafters an einen Wechsel im Beruf, in der landwirtschaftlichen Betriebsart denken, auf seiten der Genossenschaft an Änderungen in der wirtschaftspolitischen Richtung oder namentlich auch im Zweck. Da das Gesetz Änderungen im Zweck, der in den Statuten angegeben sein muss, an keine andern erschwerenden Bedingungen knüpft als jede Statutenrevision (2/3 der abgegebenen Stimmen), ist das Austrittsrecht gerade hier von Bedeutung. Man wird sogar fragen dürfen, ob nicht in solchen Fällen der Richter sehr zurückhaltend sein muss mit der Auslösungssumme. Wenn auch im Genossenschaftsrecht eine dem Art. 74 ZGB entsprechende Bestimmung, wonach eine Umwandlung des Vereinszwecks keinem Mitglied aufgenötigt werden darf, fehlt, so ist es doch

wie bei allen gesellschaftlichen Gebilden gerade der Zweck, dessen Förderung sich die Genossenschafter gegenseitig versprechen und der die Grundlage der gegenseitigen Verpflichtungen bildet. Manche Genossenschaften (z. B. der Verband ostschweizerischer landwirtschaftlicher Genossenschaften, VOLG) tragen dem auch selber dadurch Rechnung, dass sie in den Statuten für grundlegende Änderungen des Verbandszwecks Einstimmigkeit verlangen.

Ein ganz ausserordentliches Austrittsrecht schliesslich gibt das Gesetz dem in der Generalversammlung unterliegenden Genossenschafter in Art. 889, wenn Haftung oder Nachschusspflicht vermehrt oder neu eingeführt werden (vgl. dazu unter VIII). Dann kann er innert drei Monaten seinen Austritt erklären und ist sogar von der Leistung einer Auslösungssumme befreit.

Dieselben vermögensrechtlichen Folgen wie den Ausgetretenen treffen den Ausgeschlossenen. Die Ausschliessung konnte bisher auf zweierlei Weise erfolgen. Einmal, was das Gesetz zwar nicht ausdrücklich sagte, was aber selbstverständlich war, durch die zuständigen Organe der Genossenschaft, zweitens aber auch, bei wichtigen Gründen, durch den Richter auf Antrag eines Genossenschafters, der auf diese Weise einer widerstrebenden Mehrheit den Ausschluss aufzwingen konnte. Diese zweite Art — ähnlich wie die altrechtliche Vorschrift, welche Einstimmigkeit für Statutenrevisionen verlangte, ein rechtshistorisches Überbleibsel aus Zeiten, in denen die eigene Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft noch wenig erfasst war — kennt das neue Gesetz nicht mehr. Dafür hat es den Rechtsschutz bei Ausschluss durch die Genossenschaftsorgane verstärkt. Bisher konnten die Statuten dem Ausgeschlossenen den Rechtsweg versagen. Beschritt er ihn trotzdem, so hatte sich die richterliche Prüfung nach der Praxis des Bundesgerichtes streng auf die Frage zu beschränken, ob das Verfahren gewahrt und ob der angeführte Grund bloss Vorwand sei. Jetzt gibt Art. 846 dem Ausgeschlossenen einen unentziehbaren Anspruch auf Anrufung des Richters, innert drei Monaten seit der Ausstossung. Der Richter kann die geltend gemachten statutarischen Auschliessungsgründe — im Gegensatz zum Vereinsrecht ist ein Ausschluss ohne Angabe von Gründen unzulässig — ohne Einschränkung nachprüfen, in gleicher Weise wie jeden vom Betroffenen angefochtenen Entzug privater Rechte. Ein Antrag, die Nachprüfung auf Willkür zu beschränken, ist im Parlament abgelehnt worden. Es wäre auch nicht recht einzusehen, weshalb beispielsweise der Rechtsschutz eines Wohngenossenschafters, dem der Ausschluss die Wohnung entzieht, verkümmerter sein soll als derjenige eines Mieters, der nach OR 261 auf die Strasse gesetzt wird. Der Eingriff in die Rechtssphäre des Wohngenossenschafters ist sogar intensiver.

Eine Ausstossung aus wichtigen Gründen ist auch dann zulässig, wenn die Statuten sie nicht vorsehen. Wichtige Gründe setzen einen so starken Verstoss gegen den Zweck der Genossenschaft oder gegen die als Mitglied oder als Organ übernommenen Pflichten voraus, dass der Genossenschaft das Verbleiben des Fehlbaren nicht zugemutet werden kann. Der Inhalt des Begriffes wechselt mit den Aufgaben der Genossenschaft. Bei einer Molkereigenossenschaft beispielsweise wäre die Milchverwässerung auch dann, eben als wichtiger Grund, ein gültiger Anlass zur Ausstossung, wenn sie in den Statuten nicht als spezieller Ausschliessungsgrund erwähnt wäre.

Eine besondere Art der Ausschliessung ist das im OR 867 geregelte Kaduzierungsverfahren bei Verzug in der Leistung von Beiträgen oder Einzahlung von Anteilen. Danach kann die Genossenschaft nach zweimaliger fruchtloser Mahnung und gehöriger Androhung der Verzugsfolgen den Säumigen seiner Genossenschaftsrechte verlustig erklären.

V.

Die Austrittserschwerungen sind praktisch um so bedeutsamer, als die Mitgliedschaft grundsätzlich unübertragbar ist. Man kann der Genossenschaft also auch auf diese Weise nicht entfliehen. Das ist aber keine Erfindung des Gesetzgebers, sondern ehrwürdiger Brauch, der dem Wesen der Genossenschaft als Personengemeinschaft entspricht. Das war schon so, als Jeremias Gotthelf Anno 1850 seine «Käserei in der Vehfreude» schrieb. In den schönen Statuten dieser Käserei war, neben der erfreulichen Vorschrift, dass zwischen den Anteilhabern keine Prozesse stattfinden dürfen, sondern die Genossenschaft selbst die Streitfragen entscheidet, ohne alle Appellation zu Tod und Amen, eine der wichtigsten Bestimmungen die, dass kein Glied der Gesellschaft seine Rechte willkürlich veräussern kann, an wen es will, sondern sie nötigenfalls der Genossenschaft selbst anbieten muss.

Sogar der Ausübung nach sind die Mitgliedschaftsrechte heute nur beschränkt übertragbar, d. h. der Genossenschafter kann sich nach O. R. 886 in der Generalversammlung nur durch einen andern Genossenschafter (eventuell, falls die Statuten das vorsehen, durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen) vertreten lassen, und kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten. (Ausgenommen bei Genossenschaften mit mehr als 1000 Mitgliedern, wo die Statuten bis zu neun Vertreterstimmen erlauben können.) Die Statuten können aber auch höchst persönliche Ausübung des Stimmrechts vorschreiben. Die beschränkte, im Gesetz erlaubte Vertretungsmöglichkeit ist ein Glück für jene echt schweizerischen Genossenschaften, die, wie beispielsweise die landwirtschaftliche Genossenschaft Wahlern-Niederteil, die weiblichen Mitglieder von der Generalversammlung ausschliessen und ihnen die Ausübung des Stimmrechts nur durch männliche Vertretung gestatten; fraglicher ist, ob solche Vorschriften sich noch mit dem zwingenden Grundsatz der Gleichheit von Rechten und Pflichten vertragen.

An zwei Stellen aber hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Unübertragbarkeit der Mitgliedschaft durchbrochen: einmal können die Statuten, wo sie die Mitgliedschaft mit dem Eigentum an einem Grundstück oder dem wirtschaftlichen Betrieb eines solchen verknüpfen, zugleich vorschreiben, dass die Mitgliedschaft ohne weiteres mit der Uebertragung des Grundstücks oder des Betriebes auf den Erwerber übergeht. Diese Verknüpfung bindet auch den Erwerber, wenn sie als Recht der Genossenschaft im Grundbuch vorgemerkt wird. Man sieht ohne weiteres, dass diese Durchbrechung eines genossenschaftlichen Grundsatzes nur der Ausdruck anderer, das Genossenschaftsrecht beherrschender Leitgedanken ist und geradezu die Begriffsbestimmung nochmals verdeutlicht. In doppelter Richtung. In der Richtung des Mitgliedes: wo die notwendige unmittelbare Verbindung zwischen dem Genossenschaftszweck und dem bestimmten Stück

der privaten Wirtschaft, dessen Förderung die Genossenschaft übernommen hat, wegfällt, wo also das Grundstück, dessen Erträgnisse der Genossenschaft zuflossen, dessen Ertragswert durch den genossenschaftlichen Absatz erhöht wurde, auf einen andern übergeht, da ist eine unerlässliche Voraussetzung der Mitgliedschaft erloschen und gleichzeitig im Erwerber neu entstanden. In der Richtung der G e n o s s e n s c h a f t : Nicht nur das Mitglied, sondern auch der für die Genossenschaftszwecke wesentliche Wirtschaftsbetrieb erfährt eine verstärkte Bindung, der Genossenschaft wird ein bisher fehlender Schutz gewährt, ein Schutz, der im Zusammenhang mit den Austrittserschwerungen in der Regel genügen dürfte, nötigenfalls aber im Hinblick auf die Möglichkeit fristgemässen Austrittes vor der Uebertragung noch durch die Verfestigung der Lieferungspflichten in einer auf dem Grundstück ruhenden Grundlast ergänzt werden könnte. Vor Gefahren, wie sie das bundesgerichtliche Urteil von 1920 heraufbeschwor, braucht die landwirtschaftliche Genossenschaft heute keine Angst mehr zu haben. Ebensowenig können sich die Kartelle mehr über mangelnde Bindungsmöglichkeiten beklagen.

Das gleiche gilt mutatis mutandis für die zweite Ausnahme, nämlich die Vorschrift, wonach bei Verknüpfung der Mitgliedschaft mit einem Vertrag, also namentlich dem Versicherungsvertrag, die Statuten die Mitgliedschaft mit der Uebernahme des Vertrages ohne weiteres auf den Erwerber übergehen lassen können. (Fortsetzung folgt.)

Die Genossenschafts-Apotheken

stehen im Kanton Zürich wieder einmal im Kampf ums Recht. Die Konzession der Genossenschafts-Apotheke in Winterthur ist am 4. November 1937 abgelaufen. Ihr Gesuch um die Erneuerung hat der Regierungsrat abgelehnt.

Als rechtliche Grundlage stützt sich der Regierungsrat auf das heute noch in Kraft stehende «Gesetz betreffend das Medizinalwesen vom 2. Weinmonat 1854». Dieses sagt in § 21: «Jede öffentliche Apotheke muss unter der Leitung eines patentierten Apothekers stehen.» Das ist selbstverständlich. Es ist den Genossenschaften noch nie eingefallen, etwas anderes zu verlangen.

Weiter heisst es im § 21: «Befindet sich dieser (der Apotheker) nur in der Stellung eines Verwalters der Apotheke, so haftet der Eigentümer für allfälligen Schaden, der aus dessen Geschäftsführung entsteht.» Dieser Satz entspricht ganz der Auffassung der Genossenschaften. Der leitende Apotheker ist allein verantwortlich für die Führung des Geschäftes als sein wissenschaftlicher Beruf. Er haftet der Aufsichtsbehörde gegenüber für die Einhaltung von Gesetz und Verordnungen, während die Genossenschaft einzustehen hat für allfälligen Schaden, der aus der Geschäftsführung entstehen kann. Das ist durchaus klar und die Trennung des wissenschaftlichen Berufes von den wirtschaftlichen Funktionen macht sich in der Praxis viel einfacher als es dem Fernstehenden erscheinen mag.

Leider wird diese Bestimmung in § 26 in zweifacher Hinsicht beschränkt und ganz aufgehoben. Beschränkt, indem bestimmt wird, dass dieses Verhältnis nur zulässig sei im Fall des Todes oder des Konkurses des Apothekenbesitzers. Und ganz aufgehoben wird die erwähnte Duldung von Verwaltern von Apotheken, durch die Bestimmung von § 26: «Die Konzession kann nur an patentierte Apotheker erteilt werden.» Das heisst also, dass nur ein Apotheker die Betriebsbewilligung erhält, der gleichzeitig Besitzer der Apotheke ist. Das wird von der zürcherischen Regierung seit 1929 noch unterstrichen durch die Bestimmung: «Die Konzession berechtigt zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke a u f e i g e n e R e c h n u n g und u n t e r d e r F i r m a d e s K o n z e s s i o n ä r s.» Darüber hinaus werden mit der Erteilung der Konzession noch genau detaillierte Forderungen betreffend die Firma-Eintragung und die -Bezeichnung gestellt, sodass es ganz unmöglich gemacht ist, im Kanton Zürich noch eine Genossenschafts-Apotheke zu betreiben.

Die Genossenschafts-Apotheke in Winterthur war bis jetzt die einzige Genossenschaft im Kanton, welche eine Konzession innehatte. Die «Genossenschaft für Volksapotheken» in Zürich hat eine solche nie erhalten. Dort lauten die Konzessionen auf die Namen des leitenden Apothekers, die als Angestellte oder Beamte der Genossenschaft tätig sind, sodass das innere Verhältnis von dem in Winterthur praktisch nicht wesentlich abweicht. Nun wird aber, auf Grund der jetzigen Praxis, der Zürcher Zustand mit dem Ablauf der jetzt noch geltenden Konzessionen ebenfalls sein Ende finden. Er ist übrigens schon umgestellt in einer der drei der Genossenschaft gehörenden Offizinen, und für eine Neuordnung ist eine Frist angesetzt. Aber eine Anpassung an die jetzige Auslegung des Gesetzes von 1854 ist a u f g e n o s s e n s c h a f t l i c h e r G r u n d l a g e n i c h t m e h r m ö g l i c h.

Seit 1921 haben immer neue Auslegungen, verbindliche Erklärungen, Vernehmlassungen und dergleichen ein Netz um dieses verschimmelte Gesetz gesponnen, das dessen natürlichen Zweck verdüstert. Die Sicherstellung des einträglichen Apothekergewerbes für die Privatwirtschaft ist das Ziel all dieser Vernebelung der Begriffe. Was der Schweizerische Apothekerverein 1934 in seiner Eingabe an den Bundesrat und alle Kantonsregierungen postuliert hat, ist im Kanton Zürich erfüllt:

Auf Grund des gegenwärtigen Standes der Dinge ist im Kanton Zürich nicht nur die Neugründung genossenschaftlicher Apotheken unmöglich, auch die bereits bestehenden müssen bei Ablauf der jetzigen Konzessionen liquidiert werden.

Wir hielten es nicht für möglich, dass der heutige Regierungsrat den Regierungsrat von 1909 verleugne, der mit guter Begründung der Genossenschaft in Winterthur die Bewilligung zum Betrieb einer Apotheke erteilte. Seither sind 28 Jahre ins Land gegangen. 28 Jahre hat die Genossenschafts-Apotheke ihre Aufgabe erfüllt, ohne den Aufsichtsbehörden jemals Anlass zu Beanstandungen gegeben zu haben. 28 Jahre ist das Gesetz, von dem der Regierungsrat von 1909 sagte, es lasse sich unter den stark veränderten Verhältnissen nicht mehr durchführen, älter geworden. Welche weiteren gewaltigen Aenderungen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet haben sich seither ereignet, welche Fortschritte sind auf dem Feld der medizinischen Wissenschaften erzielt worden!

Und da geht der Regierungsrat von 1937 weit hinter seine Vorfahren von 1909 zurück!

Der Kanton Zürich hat fünfzehn Jahre n a c h dem Erlass des Medizinalgesetzes eine n e u e V e r f a s s u n g erhalten. Das Resultat einer grossen Volksbewegung. Noch spielten die Genossenschaften um diese Zeit eine recht bescheidene Rolle, aber man sah in diesen den Keim einer gesunden Bewegung.

der der Obsorge des Staates würdig sei. So heisst es denn in Art. 23: «Der Staat fördert und erleichtert die Entwicklung des auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaftswesens.»

Das ist ein Verfassungsgrundsatz. Man sollte annehmen dürfen, dass er im Zweifelsfall ausschlaggebend sein müsste. Und ein Zweifelsfall liegt offenbar vor, wenn die Regierung zu verschiedenen Zeiten das nämliche Gesetz verschieden auslegt und anwendet. Auch das rührt unsern Regierungsrat nicht. Ihm ist das Gesetz von 1854 heilig.

Das erinnert an eine Glosse, die Felix Möschlin 1923 über die Demokratie machte. Er erinnert an Gesetze aus den Sechziger-Jahren, die immer noch in Kraft seien, und sagt: «Statt lebendig zu bleiben, verkalken unsere Gesetze. Ihre Versteinerung schafft Hindernisse und Hemmungen statt Förderungen. Man wird es noch hundertmal konstatieren und sagen müssen. Wenn Technik und Handel ähnlich unlebendig, ohne Anpassung an Veränderungen arbeiteten, hätten wir schon längst den allgemeinen Bankrott.»

Ist es nicht so etwas wie ein Bankrott der Staatsklugheit, wenn so viel Weisheit und juristische Spitzfindigkeit aufgewendet wird, um gesunde Selbsthilfebestrebungen aus dem Volk heraus, niederhalten zu können?

Das wird nicht gelingen! Jetzt ist's genug. Nun machen sie Gebrauch vom Recht der Volksinitiative, die Krankenkässeler und die Genossenschafter. Und sie werden aufräumen mit einem Stück des verkalkten Gesetzes, mit dessen Hilfe der Fortschritt unterbunden und eine lebendige Selbsthilfebewegung hintangehalten werden wollte. (Ueber das Volksbegehren soll in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Verein» orientiert werden.) fl.

Ein französischer Genossenschafter spricht in Basel und Zürich.

Welch starke, einigende, an den Landesgrenzen nicht Halt machende Kraft der Genossenschaftsgedanke besitzt, kam wieder einmal zum Ausdruck anlässlich der Vorträge, die Jacques Zenner, der Sekretär der «Union des Coopérateurs de Lorraine» in Nancy, in Basel und Zürich gehalten hat. Dem redegewandten, eindrucksvoll sprechenden Referenten gelang es schnell, mit den Genossenschafterinnen und Genossenschaftern, die sich in Basel im Vortragssaal des Kunstmuseums und in Zürich im grossen Saal des Limmathauses eingefunden hatten, den Kontakt herzustellen. In einem Moment, in dem demokratische Errungenschaften stark angefeindet werden, musste das Thema «Genossenschaft und Demokratie in Frankreich» besonderem Interesse begegnen. Der nachhaltige Beifall war wohl das eindrücklichste äussere Zeichen, dass der Referent die Zuhörerschaft überzeugen konnte, dass zwischen Demokratie und Genossenschaft ein unlösbares Band besteht.

In einem Rückblick auf die Auswirkung des Genossenschaftswesens in Frankreich zeichnete J. Zenner in grossen Linien den Weg, den der Genossenschaftsgedanke seit der grossen französischen Revolution zurückgelegt hat. Er zeigte an der Arbeit des grossen Vorkämpfers Fourier, des Produktivgenossenschafters Louis Blanc, den Auseinandersetzungen vor der Einigung der beiden sich bekämpfenden Genossenschaftsrichtungen im Jahre 1912 und der von grossem Idealismus getragenen Tätigkeit des bedeutungsvollen Charles Gide, dass der Genossenschaftsgedanke auch in Frankreich aus dem Volke heraus gewachsen ist.

Zu besonderer Bedeutung gelangten die Genossenschaften während des Weltkrieges, indem die Genossenschaften ihr Können in den Dienst der Allgemeinheit stellten. In diese schicksalsschwere Zeit fiel auch die Gründung der heutigen lothringischen Genossenschaft, die ein Gebiet umfasst, das sich von den Vogesen bis in die Ardennnen und von der Mosel bis zur Marne ausdehnt, wobei Emil Bougnon besonders hervorragende Pionierarbeit geleistet hat. Mit ganzen 22 Mann und Fr. 1200.— Kapital wurde die erste Genossenschaft gegründet; heute zählt sie 165,000 Mitglieder mit 22 Millionen Franken Kapital und 345 Millionen Franken Umsatz.

Es war eine Entwicklung, die nicht ohne Schwierigkeiten möglich war. «Doch man muss Schwierigkeiten lösen — gab J. Zenner seinen Zuhörern zu verstehen — und nicht in einem bequemen Sessel sitzen.» «Man muss Mut haben.» «Wenn Ihr nach Nancy kommt, dann seht Ihr den Namen Co-op im Tram als Propaganda, an Häusern usw.» «Eure Läden sind wie ein junges Mädchen, das Angst hat, rot zu werden.» Für sie in Lothringen gelte es, den Namen Co-op, wo immer dies nur möglich sei, bekannt zu machen.

Bezüglich des Verhältnisses von Staat und Genossenschaft vertrat der Referent die Meinung, dass man sich von der Einmischung des Staates wie vor einem Feuer hüten sollte. Die Genossenschaftsbewegung sollte ihren eigenen Weg gehen, und dieser Weg soll zum Aufbau einer konstruktiven Demokratie führen.

Der frei gehaltene, temperamentvolle Vortrag wurde seitens des Publikums mit lang anhaltendem Beifall belohnt. Den Dank der Genossenschaften übermittelten in Basel die Herren Stoll, Mitglied der Verwaltungskommission des A. C. V., und Dr. A. Schär, Chef der Propaganda-Abteilung des A. C. V., und in Zürich, wo noch die Arbeitermusik und ein genossenschaftlicher Chor mitwirkten, Geschäftsleiter H. Rudin.

Herrn Zenner, der die Grüsse seiner Genossenschaften übermittelte, wurden ebenso herzliche Grüsse mit auf den Heimweg gegeben. Er darf überzeugt sein, dass er sich während seines Schweizer Aufenthaltes, der sich hoffentlich oft wiederholen wird, neue Freunde gewonnen hat und dass seine Ausführungen einen ausserordentlichen wertvollen Beitrag zur Festigung des Genossenschaftsgedankens bedeuten.

Bemerkenswertes Bekenntnis eines amerikanischen Bauernführers zum Genossenschaftswesen.

Murray Lincoln, ausführender Sekretär des «Ohio Farm Bureau» hat ausgeführt: «Wirkliche wirtschaftliche Macht wird errungen durch die Entwicklung von Genossenschaften, die im Besitze des Volkes sind und von demselben kontrolliert werden, wobei die Ueberschüsse vor allem wieder denjenigen zukommen, die die Höhe des Umsatzes bewirkt haben. Dadurch wird die Kaufkraft der breiten Massen gestärkt, was für das heutige Amerika eine grosse Notwendigkeit bedeutet.»

* * *

Wahrheit und Recht, du allein gibst uns Freiheit.

Pestalozzi.

Zitiert in der N. Z. Z

Zum 70. Geburtstag von Frau Dr. Pauline Jaeggi.

Am heutigen Tag ist Frau Dr. Jaeggi 70 Jahre alt geworden. Frau Dr. Jaeggi hat in stiller aber segensreicher Arbeit für die Genossenschaftsbewegung Wertvolles und Bleibendes geleistet. Ihre zahlreichen poesievollen Beiträge legen Zeugnis ab von der feinen Herzensbildung dieser Genossenschafterin, deren Lieder schon so manche Genossenschaftsversammlung erfreut haben.



Frau Dr. Jaeggi hat jedoch auch als treubesorgte Ehegattin Anteil an dem erfolgreichen Wirken Ihres Lebensgefährten. Durch Ihre Teilnahme an zahlreichen nationalen und internationalen Tagungen ist Frau Dr. Jaeggi vielen Genossenschafterinnen und Genossenschaftern bekannt und lieb geworden. — Wir wünschen Frau Dr. Jaeggi auch für die weitere Zukunft das Beste.

Verschiedene Tagesfragen.

Frauen protestieren gegen die Erhöhung der Fett- und Oelzölle.

Der Bund Schweizerischer Frauenvereine, der Schweizerische Verband für Frauenstimmrecht und der Schweizerische Verband der Hausfrauenvereine gelangten mit einer Eingabe an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, in der sie die am 1. Januar 1938 in Kraft getretene Erhöhung der Zölle auf Speisefett und Speiseöl missbilligen. Die Frauen verstehen wohl, dass ein grosser Teil der für den Staatshaushalt nötigen Mittel durch Zollzuschläge beschafft werden müsse. Es sei jedoch ungerechtfertigt, wenn lebensnotwendige Bedarfsartikel zu demselben Zeitpunkt höher belastet würden, da blosse Genussmittel eine Entlastung erfahren, wie es durch Herabsetzung der Zollzuschläge auf Braugerste und Braumalz der Fall sei. Seit der Abwertung würden notwendige Nahrungsmittel teurer, während alkoholische Getränke gleichblieben.

Die Heraufsetzung der Zollzuschläge auf Speisefett und Speiseöl würde damit begründet, dass die Inlandbutter durch Preissenkungen auf den Ersatzfetten stark konkurrenziert würde. Diese Behauptung wird widerlegt durch die Tatsache, dass für weiteste Bevölkerungskreise Butter zu Kochzwecken überhaupt nicht in Frage komme. Würden ihnen Salatöl und Kochfett verteuert, so können sie nur noch seltener Tafelbutter kaufen. Der Bundesrat wird daher ersucht, alles daran zu setzen, die Kosten der Lebenshaltung auch im zweiten Jahr nach der Abwertung tief zu halten und die nötigen Mehreinnahmen durch stärkere Belastung der Genussmittel zu erzielen.

«Pro-Gyro». Seit einiger Zeit besteht in Basel eine Organisation von mittelständischen Geschäften, deren Mitglieder sich verpflichten, sich bei Einkäufen gegenseitig zu berücksichtigen und auch ihre Angestellten zu veranlassen, in den organisierten mittelständischen Geschäften ihre Einkäufe zu tätigen.

Die «Pro-Gyro»-Organisation ist vor allem als Gegenmassnahme gegen die Verpflichtung der Angestellten des Allgemeinen Consumvereins beider Basel, ihre Bedarfsartikel in Konsumvereinsläden zu kaufen, gedacht. Auch in Zürich wird versucht, etwas Aehnliches zu schaffen.

Die Basler Organisation zählt — wie die «Schweiz. Spezereihändler-Zeitung» mitteilt — etwa 1000 angeschlossene Geschäfte mit 7000 Angestellten; mit den Familienangehörigen wird ein Kreis von über 30,000 Personen geschlossen.

Ueber die von den Angestellten der «Pro-Gyro»-Läden in denselben getätigten Umsätze werden keine Angaben gemacht. Es darf jedoch angenommen werden, dass sich die betreffende Arbeitnehmerschaft nicht so ohne weiteres vorschreiben lässt, wo sie ihre Einkäufe zu tätigen hat.

Gegen die Vorschrift, dass man in erster Linie die von seinem Arbeitgeber vermittelten Waren berücksichtigen soll, wird niemand etwas einzuwenden haben. Doch der Zwang, in ganz bestimmten weiteren Geschäften einzukaufen, bedeutet einen *weitgehenden Eingriff in die freie Entscheidungssphäre* der Angestelltenschaft. Diese wird das Vorgehen der «Pro-Gyro»-Organisation um so weniger verstehen können, als es sich beim A. C. V. um eine durchaus *loyale* Konkurrenz handelt, die sich durch vorteilhafte Arbeitsbedingungen auszeichnet. Es wird Sache der Arbeitnehmerorganisationen sein, die Arbeit der «Pro-Gyro»-Organisation gründlich zu überwachen.

Das Versandgeschäft eines Grosswarenhauses. Das Grosswarenhaus Brann A.-G. hat in der deutschen und welschen Schweiz einen «Brann-Versand»-Katalog versandt, der — wie die «Schweiz. Gewerbezeitung» mitteilt — überall dort zur Verteilung gelangt, wo sich keine Einheitspreisgeschäfte befinden. Der Katalog ist ungemein reichhaltig. Er enthält zu niederen Preisen alle möglichen Waren, wie: Textilwaren, Gesundheitsartikel, Scheren und Messer, Beleuchtungskörper, Wasch- und Putzmittel, Spielzeuge, Photoartikel, Raucherartikel, Liköre und Weine, Schachtelkäse, Teppiche usw.

In Kleinhändlerkreisen hat dieser Versandkatalog Empörung hervorgerufen. Der Massenversand eines Kataloges von 120 Seiten wird als eine Umgehung des Filialverbotes betrachtet.

Ständerat Dr. Iten hat seinerzeit im Ständerat die Unterstellung der Versandgeschäfte unter den Warenhausbeschluss begehrt. Er drang jedoch nicht durch. — Die «Spezereihändler-Zeitung» gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Behörden Mittel und Wege finden würden, um dieser Entwicklung entgegenzutreten.

Kurze Nachrichten

Der Arbeitsmarkt im Januar. Von Ende Dezember 1937 auf Ende Januar 1938 ist die Gesamtzahl der Stellensuchenden von 87,311 auf 95,722 gestiegen. Gegenüber Januar 1937 sind 15,032 und gegenüber Januar 1936 28,286 weniger eingeschrieben. Von der Gesamtzahl der Stellensuchenden im Januar 1938 waren rund 8500 bei Notstandsarbeiten und rund 590 in Arbeitslagern beschäftigt.

Neuer Rückschlag im S. B. B.-Betriebsergebnis. Die gesamten Betriebseinnahmen erreichten im Januar Fr. 22,817,000.— oder Fr. 1,173,700.— weniger als im Vorjahresmonat. Der Personenverkehr verzeichnet eine Mehreinnahme von Fr. 160,000.— gegenüber dem gleichen Monat des Vorjahres, während beim Güterverkehr eine Verminderung der Einnahmen von Franken 1,310,000.— eingetreten ist.

Schuldzinsreduktionen bei Kantonalbanken. Nachdem die Glarner Kantonalbank den Hypotheken-Zinsfuss per Ende Dezember 1937 auf 3¾ % herabgesetzt hat und diejenige von Schwyz per April 1938 auf den nämlichen Satz abbaute, hat die St. Gallische beschlossen, ab 1. Juli nächsthin (für Neuübernahmen sofort) 3¾ % anzuwenden.

Vom Fabrikgesetz erfasste Arbeiter und Angestellte nach Industriegruppen, 1929, 1936, 1937:

Industriegruppe	1929	1936	1937
Baumwollindustrie	35,275	24,565	28.010
Seiden- und Kunstseidenindustrie	32.118	12,507	14,547
Wollindustrie	7,830	8,565	9,240
Leinenindustrie	1,868	2,011	2,295
Stickerei	7,916	2,371	2,763
Uebrige Textilindustrie	6.095	3.822	5,000
Kleidung, Ausrüstungsgegenstände	40,324	42,553	46,230
Nahrungs- und Genussmittel	26,315	24,883	25,713
Chemische Industrie	12,972	11.188	12,301
Kraft-, Gas- und Wasserlieferung	4,671	4,510	4,534
Herstellung und Bearbeitung von Papier, Leder, Kautschuk	14,259	13,784	15,232
Graphische Industrie	14,165	13,449	14,084
Holzbearbeitung	26,967	18,708	21,054
Herstellung und Bearbeitung von Metallen	38,464	28,711	35.173
Maschinen, Apparate, Instrumente	76,512	60,342	74,378
Uhrenindustrie, Bijouterie	48.378	27,714	37,685
Industrie der Steine und Erden	14.954	10,693	11.764
Total	409,083	310,376	360,003

Gemeinschaftsaktion gegen die Zinssenkung in Holland. Die Versicherungsgesellschaften, die Sparkassen und die Pensionsversicherungen Hollands haben sich zu einer Abwehrfront gegen die Zinsfussenkung zusammengeschlossen. Künftig werden diese Grossanleger bei Angeboten von Konversionsanleihen gemeinschaftlich beschliessen, ob die Bedingungen annehmbar sind. Dabei gilt als Minimum ein Zinsfuss von 3¼ % für kurzfristige Anleihen und ein solcher von 3½ % für Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.

Präsident Roosevelts Bauprogramm. Mit der Annahme der Wohnungsbauvorlage durch den Senat und der anfangs Februar erfolgten Unterzeichnung durch den Präsidenten Roosevelt soll innerhalb fünf Jahren die Privatwirtschaft zum Bau von 3—4 Millionen Häusern mit einem Kostenaufwand von 12—16 Milliarden Dollars angeregt werden. Die Einfamilienhäuser sind wiederum vornehmlich für die minderbemittelte Bevölkerung vorgesehen; deswegen wurde die Anzahlung nur mit 10 % der Bausumme, d. h. 600 Dollars, pro Haus bemessen.

Aus der Praxis

Verkaufen heisst dem Kunden einen Dienst erweisen.

Der Satz: «Verkaufen heisst dem Kunden einen Dienst erweisen», zeigt den Weg zu einer einwandfreien Berufsauffassung. Verkaufspersonal, das sich dieser Tatsache bewusst ist, wird bei der Bedienung seiner Kunden niemals bloss die rein geschäftlichen Vorteile in den Vordergrund stellen, sondern sich eben in erster Linie durch das Bestreben leiten lassen, den Kunden einen Dienst leisten zu wollen. In dieser individuellen Bedienung der Kunden liegt insofern ein sehr grosser geschäftlicher Vorteil, weil Käufer, die sich persönlich bedient fühlen, bei Bedarf wieder kommen und das betreffende Geschäft dank seiner persönlichen Bedienung Freunden und Bekannten weiter empfehlen. Kunden fühlen sich, angenehm beeinflusst durch echte Liebenswürdigkeit, besondere Aufmerksamkeit und ehrliche Beratung in derartigen Geschäften wohl. Dadurch macht sich die aufgewendete Aufmerksamkeit und Mühe nicht nur bezahlt, sondern sie gibt dem betreffenden Personal die tiefe Befriedigung, seinen Mitmenschen an seinem Arbeitsplatz die bestmögliche Dienstleistung erwiesen zu haben, die es zu leisten vermochte.

Bei der Bedienung dürfen niemals von einem Kunden zum andern Unterschiede gemacht werden. Wer zum Beispiel von der Kleidung eines Kunden auf den Geldbeutel desselben schliesst, läuft Gefahr, sich zu täuschen. Das Aeussere eines Menschen ist kein zuverlässiger Masstab für den Inhalt seines Geldbeutels. Es gibt Kunden mit bescheidenem Auftreten, die in sehr guten Verhältnissen leben und andere die mit leeren Taschen gross tun und hohe Ansprüche machen.

Dagegen ist die Kleidung eines Kunden für das Verkaufspersonal ein Fingerzeig für die erste Warenvorlage. Es wäre verfehlt, einer einfach gekleideten Frau die teuersten Waren oder die letzte Modeschöpfung vorzulegen, statt bei der Warenvorlage zuerst Artikel einer mittleren Preislage zu zeigen, und damit das verlangte Kleidungsstück der zweckmässigen, einfachen Kleidung der Kundin anzupassen. Ebenso verkehrt wäre es, einer modern gekleideten jungen Dame einen für eine alte Frau passenden Schuh vorzulegen.

Was den Preis anbetrifft, ist bei unbekannten Kunden stets Ware der mittleren Preislage als Erstvorlage zu zeigen. Damit schafft man sich eine Grundlage, von der aus die Verkaufshandlung leicht weitergeführt werden kann. Denn mit dem Beginn bei der mittlern Preislage merkt intelligentes Verkaufspersonal sehr bald, ob der gleiche Artikel in einer billigeren oder teurern Preislage gewünscht wird. Auf alle Fälle verschafft man sich mit diesem Vorgehen nach oben und nach unten Bewegungsfreiheit und schützt sich vor Enttäuschungen.

Es ist übrigens nicht gesagt, dass jeder Besucher eines Geschäftes Käufer ist oder wird. Viele Leute betreten vor dem Kauf eines Gegenstandes oft mehrere Geschäfte, bis sie sich nach genügender Orientierung zur Erstehung der Ware in diesem oder jenem Geschäft entschliessen.

In sehr vielen derartigen Fällen ist das Verkaufspersonal ausschlaggebend, ob der Kauf in seinem Geschäft getätigt wird oder nicht. Eine Verkäuferin muss Kunden, die einen ganz bestimmten Gegenstand wie zufällig, aber aufmerksam betrachten, sofort als Seh-Kunden erkennen. Die Haltung und das Benehmen solcher Seh-Kunden ist ganz anders als beim Kauf-Kunden. Darum muss auch die Art und Weise wie er angesprochen wird, eine andere sein als bei letzterem.

Vorerst soll keine Frage nach den Wünschen gestellt werden, denn wir haben ja gesehen, was der Kunde oder Besucher betrachtet hat, wir haben aber auch aus seinem Benehmen schliessen können, dass es sich um einen Seh-Kunden handelt. Betrachtet zum Beispiel eine Dame ausgelegte Taschentücher und die Verkäuferin hat sie als Seh-Kundin erkannt, wird die geschickte Verkäuferin versuchen, sich in den Gedankengang der Dame hineinzudenken. Sie muss wissen, was sich die Dame bei der Betrachtung der Taschentücher denkt. Nach kurzer Ueberlegung wird die Verkäuferin zu der Dame hintreten und in zwangloser Gesprächsform sagen: «Das sind leinene Taschentücher mit Handstickerei, sie sind sehr schön und eignen sich besonders gut zu Geschenken.» Diese Worte sollen zunächst nur den Wunsch ausdrücken, der Kundin behilflich zu sein. Der Wunsch, verkaufen zu wollen, darf zunächst nicht zu stark in Vordergrund treten. Vielleicht wird die Kundin, aufgemuntert durch die freundlichen, unverbindlichen Worte der taktvollen Verkäuferin sich zum Kauf der Taschentücher entschliessen. Vielleicht aber geht sie weg, schaut sich den gleichen Artikel anderswo an, vermisst dabei zufällig das verbindliche Wort einer Verkäuferin und kehrt eventuell erst nach längerer Zeit dahin zurück, wo sie in unaufdringlicher, unverbindlicher Weise freundlich be-

raten wurde. In einem solchen Vorgehen liegt die Möglichkeit, Kunden, die nur etwas ansehen wollen, in Kaufkunden zu verwandeln.

Folgende Beobachtung mag als Beispiel dienen, wie es nicht gemacht werden soll.

Eine Dame gesetzten Alters besah sich mit sichtlichem Interesse in einer Haushaltabteilung ausgelegte Silber-Bestecke. Eine Verkäuferin sah dies, stürmte auf die Kundin zu und fragte: «Was wünschen Sie?» Die Frau, durch die plötzliche Anrede etwas überrascht, sagte ebenso kurz: «Ich will nur etwas ansehen!» Die Verkäuferin quittierte die Worte der Kundin, indem sie sagte: «Ah, Sie wänd nur luege!» Kehrte sich um, liess die Frau mit ihren Gedanken allein und wandte sich andern Kunden zu. Die Frau aber ging der Ausgangstüre zu, verliess den Laden, ohne gekauft zu haben.

Der ganze Vorfall mag kaum der Rede wert erscheinen, und doch ging mit dem unkorrekten Vorgehen der Verkäuferin bestimmt ein Geschäft verloren. Hätte die Verkäuferin die oben beschriebene Taktik angewendet, hätte sie zu der Sch-Kundin unverbindlich sagen müssen: «Diese Bestecke sind alle 90 oder 100% versilbert: als Geschenke sind sie sehr beliebt und überall willkommen.» Ferner hätte noch bemerkt werden müssen, dass noch andere Fabrikate am Lager sind. Sehr wahrscheinlich hätte die Frau geantwortet: «Ich suche ein Dessin, das zu bereits vorhandenen Bestecken passt.» Wenn die Frau auch nicht gekauft hätte, würde sie doch mit dem Eindruck, zuvorkommend und nett beraten worden zu sein, den Laden verlassen haben. Die Verkäuferin hätte ihr das Wiederkommen leicht gemacht, und das ist auch ein Erfolg. O. B.

Unsere genossenschaftlichen Hauszeitungen.

Die erste Nummer des «A. K. S.-Boten», die schon vor einigen Wochen erschienen ist, enthält u. a. die Aufforderung, bei Autounfällen sofort telephonische Meldung an den Garagechef und die Verwaltung zu machen, sowie bei Personenverletzungen oder grossen Sachschäden sich sofort Name und Adresse von Zeugen zu sichern. Auch sollte man unbedingt auf eine polizeiliche Aufnahme des Tatbestandes bestehen, selbst dann, wenn die Gegenpartei sich zur Uebernahme des Schadens bereit erklärt.

Betreffend die Behandlung des Obstsaftes wird empfohlen, bei Offenverkauf den Obstsaft nicht in grossen Gefässen im Keller zu holen und dann im Laden je nach Bedarf in die Gefässe der Mitglieder abzufüllen. Dieses schadet dem guten Produkt. Es ist deshalb von Vorteil, den Most vom Lagerfass im Keller direkt in das Gefäss des Kunden abzufüllen. Aus Sicherheitsgründen — um bei Anwesenheit von nur einer Person im Laden diesen nicht verlassen zu müssen — wird der Obstsaft am besten in mit Bügelverschluss versehenen und verschlossenen Flaschen aufbewahrt. —

Im Quartalbulletin der Konsumgenossenschaft Interlaken sucht der Verwalter das Vertrauen in die Preispolitik der Genossenschaft noch mehr zu befestigen. Er betont, dass — im Gegensatz zu vielen anderen Läden — in der Genossenschaft der effektive Einstandspreis die Grundlage zur Kalkulation bilde. Wenn das nicht so gehalten würde, so wären die Detailpreise im Durchschnitt ziemlich höher als die jetzigen. Unterkalkulierte Artikel werden abgelehnt. Das Beste soll zum gerechten so niedrig als möglich angesetzten Preis abgegeben werden.

Vor eine schwierige Frage wurde die Genossenschaft beim Entscheid über die Teilnahme an dem Indianerbilder-Wettbewerb der Firma Steinfels gestellt. Da die Produkte dieser Firma keine Genussartikel darstellen, so wurden die Einwendungen gegen die neue Aktion fallen gelassen, in der festen Erwartung jedoch, dass die Eigenmarke Co-op nach wie vor Berücksichtigung findet.

Im laufenden Jahr sind auch schon eine ganze Reihe Nummern der in Winterthur erscheinenden, viel Anregung enthaltenden «Bäckerei-Post» herausgekommen. Sie zeugen davon, dass man in der Winterthurer Konsumbäckerei auf Aktivität eingestellt ist und dass den dortigen Hausfrauen eine abwechslungsreiche Küche dank der Reichhaltigkeit der Bäckerei-Produktion leicht gemacht werden soll.

Ein kitzliges Problem stellen immer noch die Retouren dar. Ganz besonders gute Leistungen werden mit Bäckereiprodukten prämiert. So wurde eine Rangliste der Retourenergebnisse in den einzelnen Läden aufgestellt, wobei im obersten Rang ein Laden mit 1,02 % Retouren stand.

Bildungs- und Propagandawesen

Die Woche der Genossenschaftlichen Studienzirkel.

Mit dem Näherrücken der warmen Jahreszeit beginnt nun allmählich auch in der deutschen Schweiz die Zahl der Neugründungen Genossenschaftlicher Studienzirkel zurückzugehen. In der Berichtswoche trat nur noch — am 18. Februar in **Attiswil** — ein einziger neuer Zirkel ins Leben. Dagegen erfuhr die Zahl der in der französischen Schweiz bestehenden Zirkel am 15. Februar Zuwachs durch die Gründung eines neuen Zirkels in **Courrendlin**. Schliesslich erhielten wir von Seiten des Bergeller Konsumvereins in **Castasegna** Bericht, dass dort am 29. Januar ein Zirkel in Bondo und am 6. Februar ein weiterer in Soglio ihre Tätigkeit aufgenommen hätten. Die Gesamtzahl der Studienzirkel erhöht sich damit in der deutschen Schweiz auf 92, in der französischen auf 52, in der italienischen auf 5 und in der Schweiz überhaupt auf 149.

Der neue Zirkel in **Attiswil** deckt sich mit dem Vorstand der Genossenschaft. An jeder Vorstandssitzung soll ausser den geschäftlichen Traktanden jeweilen auch ein Punkt des Programmes I für Genossenschaftliche Studienzirkel (Die Rochdaler Grundsätze und das Genossenschaftsprogramm) behandelt werden. Bestimmt kein schlechter Gedanke, wenn ein Vorstand findet, dass in erster Linie er selbst sich über die Fragen, die in den Genossenschaftlichen Studienzirkeln zur Diskussion gestellt werden, orientieren müsse! Empfehlenswert ist aber ein gleiches Vorgehen namentlich dort, wo es schwer hält, ausserhalb des Vorstandes die für die Gründung eines Genossenschaftlichen Studienzirkels erforderliche Begeisterung zu erwecken. Vielleicht gelingt dieses Vorhaben besser, wenn einmal die der Genossenschaft ihrer Bestimmung gemäss ja am nächsten stehenden Vorstandsmitglieder einen richtigen fassbaren Begriff davon haben, was ein Genossenschaftlicher Studienzirkel eigentlich ist.

Im Studienzirkel **St-Aubin** sprach am 21. Februar Herr Perret, Präsident des Kreisverbandes II des V. S. K., über «Die Bedeutung der Marke Co-op». **Leysin** erwartet am 18. März Herrn Dami, Mitarbeiter an den Presseorganen des V. S. K. in französischer Sprache, zu einem Referat über «Das Genossenschaftswesen und die Persönlichkeit des Menschen».

Auf den 22. Februar waren die Mitglieder der Genossenschaftlichen Studienzirkel in **La Chaux-de-Fonds** zu einer Besichtigung des pharmazeutischen Laboratoriums der Genossenschaft eingeladen und konnten bei dieser Gelegenheit u. a. auch in die Fabrikation der Zahnpasta «Co-op» Einblick gewinnen. Auch dieses Beispiel möchten wir wärmstens zur Nachahmung empfehlen. Namentlich zu einer etwas feierlichen Ausgestaltung des Abschlusses der Tätigkeit eines Genossenschaftlichen Studienzirkels kann eine Besichtigung genossenschaftlicher Betriebe mit einem allenfalls anschliessenden Gemütlichen Hock wesentlich beitragen. Wo in leicht erreichbarer Nähe ein grösserer Konsumverein ist, wird es angezeigt sein, diesen zu besuchen. Indessen lässt sich auch eine Besichtigung der eigenen Genossenschaft, selbst wenn sie sehr bescheiden ist, namentlich für Personen, die durch ihre Tätigkeit innerhalb eines Genossenschaftlichen Studienzirkels einen tieferen Einblick in das Wesen der Konsumgenossenschaften erhalten haben, sehr interessant gestalten. h.

Die genossenschaftliche Studienzirkelarbeit weckt Freude und Interesse.

Genossenschaftlichen Studienzirkeln wird empfohlen, den Gang und das Resultat ihrer Arbeit jeweils in kurzen Protokollen festzuhalten oder sie, was ebenso zu begrüssen ist, auf der vierten Seite des «Genossenschaftlichen Volksblattes» jeweils der Mitgliedschaft bekannt zu geben. Derartige Aufzeichnungen können ansporner zur Intensivierung der Arbeit und Anlass zu neuem Mut geben, besonders dann, wenn hie und da der Verlauf eines Abends nicht ganz befriedigend sein sollte.

Vor uns liegen verschiedene Protokolle über die ersten Sitzungen eines Bündner Studienzirkels. Sie zeigen, dass man es verstanden hat, die Sache gut anzupacken, und das Interesse der Teilnehmer ist der Beweis, dass der dortige Verein gut beraten war, die Studienzirkelarbeit aufzunehmen. Folgende Stellen aus den Protokollen mögen dies noch unterstreichen.

Zweite Tagung.

«Entgegen den vielleicht gehegten Befürchtungen kann der Berichterstatter die erfreuliche Tatsache registrieren, dass die Diskussion schon am ersten Abend sich recht rege entwickelte, ohne indessen zu überborden.»

«Aller Anfang ist schwer» heisst ein alter Spruch, aber wir dürfen ruhig feststellen, schon der erste Zirkelabend hat ihn überwunden, und die Kommission hat die Genugtuung, mit der Einführung der Zirkeltätigkeit einen guten Griff getan zu haben.»

Dritte Tagung.

«Die Kommission darf mit den Ergebnissen des heutigen Zirkelabends wiederum zufrieden sein und stellt mit Befriedigung fest, dass diese Abende als vorzügliches Mittel, die Mitglieder zu Genossenschaftern zu erziehen, gewertet werden müssen.»

Bewegung des A[illegible]s

Finnland. Frau Hedv[illegible]) Jahre alt. Eine der bedeutendsten finni[illegible]fterinnen, Frau Hedvig Gebhard, vollendet[illegible]ber 1937 ihr 70. Lebensjahr. Seit Gründ[illegible]haftsbewegung im Jahre 1899 ist sie [illegible]Prof. Dr. Hannes Gebhard w[illegible] Arbeit und besonder[illegible]nmt. Im Jahre 1906 wurd[illegible]tes der finnischen Grosseinkaufsge[illegible] ernannt, welches Amt sie heute noch bekleide[illegible] I. G. R.

Norwegen. — Der Umsatz der N. K. L. im Jahre 1937. N. K. L., die «Landesvereinigung der Genossenschaften Norwegens», erzielte im Jahre 1937 einen Umsatz von 54,11 Millionen Kronen, d. h. 7,58 Millionen Kronen oder 16,3% mehr als 1936. Vom Umsatz von 54,11 Millionen Kronen entfallen rund 24 Millionen Kronen auf Erzeugnisse der eigenen Fabriken. Der bedeutendste Industriezweig, die Margarinefabrikation, verzeichnet eine Steigerung von 5,89 auf 6,27 Millionen kg. bezw. von 6,81 auf 8,09 Millionen Kronen. h.

Rumänien. Ein Preis von 30,000 Lei für das beste Buch über die Entwicklung des rumänischen Genossenschaftswesens wurde von dem Nationalen genossenschaftlichen Ausschuss eingesetzt. Das Buch muss den gegenwärtigen Stand und die Möglichkeiten für die genossenschaftliche Lösung der wirtschaftlichen und volklichen Lebensprobleme Rumäniens zeigen. Der Betrag wurde der Rumänischen Akademie, wirtschaftsgeschichtliche Abteilung, zur Verfügung gestellt.

Ungarn. Das 40jährige Jubiläum der Hangyagenossenschaft ist an der Generalversammlung am 22. Januar gefeiert worden. Es wurde pietätsvoll des Grafen Alexander Károlgi gedacht, der am 23. Januar 1898 das Programm des ungarischen Genossenschaftswesens veröffentlichte. Der Produzent wurde damals, ob er kaufte, ob er verkaufte geschädigt und war dem Wucher der Dorfkneipenbesitzer ausgeliefert. Es gab damals besonders nach der schlechten Ernte des Jahres 1897 vielerorts Monstrewucherprozesse, bei welchen ganze Dörfer als Kläger auftraten.

Es ist das Verdienst der Dorfbewohner und besonders der Dorfintelligenz, dass sie den Gedanken der Genossenschaften sofort begriffen. Die Pfarrer und Lehrer erkannten, dass ihre Teilnahme an der Bewegung mit ihren Berufsarbeiten verwandt ist. Wenn das erste Verdienst der Hangya die Niederbrechung des Dorfwuchers war, so folgte ihr die Erfüllung der zweiten Aufgabe, die Preisregulation. Als letzte Aufgabe schloss sich die Organisierung der Dorfproduktion in Qualität und Quantität der Produkte an. Prof. K.

Kreisverbände

Vortrags-Zyklus des Kreisverbandes IIIa über die eidgen. Lebensmittelverordnung.

(Mit.) Der Kreisverband IIIa war gut beraten, dass er Herrn Dr. Pritzker, Vorsteher des chemischen Laboratoriums des V. S. K., auch um einen Vortrag in Biel ersuchte. Die Veranstaltung fand Sonntag, den 13. Februar, statt. Männiglich lauschte den lehrreichen Ausführungen des verehrten Referenten. Mäuschenstill wie in einer Kirche war es im grossen Volkshaussaal. Die 137 Personen zählende Versammlung gab um 12½ Uhr ihrer Befriedigung über den glänzenden Vortrag durch lauten Beifall Ausdruck.

Es wurde alsdann ein gemeinsames Mittagessen eingenommen. Für die vorzügliche Zubereitung und die schneidige Bedienung des Essens kann dem Volkshaus Biel ein gutes Zeugnis ausgestellt und es darf für weitere Anlässe bestens empfohlen werden.

Um 2 Uhr folgten Fragestellung und -beantwortung. Die Diskussion wurde denn auch recht rege benutzt. Der erfahrene Herr Referent war auch jedesmal in der Lage, schlagfertige und, wenn nötig, mit Humor gewürzte Auskunft zu geben.

Nach den erhaltenen und dankbar entgegengenommenen vielen Belehrungen und Erläuterungen über die eidgenössische Lebensmittelverordnung konnte Herr Kreispräsident Tschamper um 4 Uhr mit dem Ausdruck des Dankes an Herrn Dr. Pritzker die interessante Tagung schliessen.

Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund

Mitteilungsblatt 21. * In der Bürositzung vom 20. Januar wurden Einzelheiten für die Frauenkreiskonferenzen, der Aufruf der Schweizerischen Vereinigung «Pro Infirmis» und die Intern. Vereinigung für den Frieden und die Völkerrechte, die eventuell in der Schweiz einen Kongress abhalten wird, besprochen. Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung und die Erziehung zur Genossenschaft standen im Vordergrund der Tätigkeit des Genossenschaftlichen Frauenvereins in Biel. Davon legt der reichhaltige Jahresbericht Zeugnis ab. Die Genossenschafterinnen von Aarau, Arbon und Erstfeld berichten ebenfalls von propagandistischer Arbeit und hauswirtschaftlicher Weiterbildung im vergangenen Jahre.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Wir verzeichnen an Umsatzangaben, die uns neu zur Kenntnis gekommen sind:

	1937	1936
Safenwil (Dezember-November)	363,900.—	331,300.—
Brig (Januar-Dezember)	379,700.—	367,400.—
Bulle (Januar-Dezember)	483,600.—	427,900.—
Glattfelden, Barablieferungen (Januar-Dezember)	375,500.—	364,900.—
Kreuzlingen (Januar-Dezember)	1,299,000.—	1,352,000.—
Maroggia (Januar-Dezember)	49,200.—	48,120.—
Morges (Januar-Dezember)	210,300.—	218,600.—
Niederbipp (Januar-Dezember)	780,800.—	690,400.—
Olten (Januar-Dezember)	4,347,000.—	4,108,000.—
Pieterlen (Januar-Dezember)	313,000.—	279,000.—
Rüti-Tann (Januar-Dezember)	1,191,000.—	1,111,000.—
Wald (Zch.) (Januar-Dezember)	751,200.—	721,600.—
Interlaken (Oktober-Dezember)	356,300.—	340,500.—
	1938	1937
Uster (Januar)	55,040.—	55,900.—

Durch die im Jahre 1935 erfolgte Uebernahme der Milchversorgung der Gemeinde Brig ist die Allgemeine Konsumgenossenschaft **Brig** in beinahe höherem Masse Spezialkonsumgenossenschaft, d. h. im besonderen Milchkonsumgenossenschaft, als Allgemeine Konsumgenossenschaft, wenigstens insofern der Ausdruck «Allgemeine» auf die Tätigkeit der Genossenschaft und nicht auf die Zusammensetzung der Mitgliedschaft bezogen wird, geworden. 1936 erreichte der Umsatz in der Molkerei Fr. 186,700.— gegenüber nur Fr. 180,700.— im Warenladen. 1937 hat sich nun allerdings das Verhältnis zugunsten des Warenladens verschoben, indem im Warenladen Fr. 192,000.— gegenüber nur Fr. 187,700.— in der Molkerei erzielt wurden; doch erreicht der Umsatz in Molkereierzeugnissen mit beinahe der Hälfte verhältnismässig immer noch weit mehr als wohl in irgendeinem anderen Verbandsverein.

Von 387,521 kg Milch, die 1937 in die Molkerei des Verbandsvereins in **Bulle** eingeliefert wurden, verkaufte die Genossenschaft 112,721 als Milch; sie verarbeitete 133,469 zu Molkereiprodukten und lieferte 141,331 an die Milchpulverfabrik Guigoz weiter. Die Molkerei der «Prévoyance» in Bulle hat also — und dasselbe dürfte für die Molkerei der Allgemeinen Konsumgenossenschaft Brig zutreffen — auch Verwertungsfunktionen.

Der auffallende Umsatzrückgang des Allg. Konsumvereins **Kreuzlingen** und Umgebung hat seine Ursache in der sozusagen

vollständigen Einstellung des Grenzverkehrs. In der Filiale Säntis, in der sich der Grenzverkehr zur Hauptsache abgespielt hatte, verzeichnet der Umsatz einen Rückgang von Fr. 267.400.— im Jahre 1936 auf Fr. 153.700.— im Jahre 1937. Schaltet man diese Filiale aus der Berechnung aus, so ergibt sich an Stelle der Umsatzsenkung von Fr. 53.000.— eine Erhöhung um Fr. 61.000.—.

Der Konsumverein **Winterthur** beruft Kreisversammlungen der Mitglieder ein, die in den Tagen vom 24. Februar bis und mit 11. März stattfinden, und an denen folgende drei Fragen zur Sprache kommen sollen:

1. Wie haben wir im Jahre 1937 gewirtschaftet?
2. Abschaffung der Rückvergütung — Verkauf zu Nettopreisen?
3. Die genossenschaftliche Eigenproduktion in Gefahr?

Ueber Frage 2 soll jeweilen eine Abstimmung vorgenommen werden, und je nach dem Ergebnis dieser Abstimmungen wird die Verwaltung ihr weiteres Vorgehen einrichten. Dem Abstimmungsergebnis kommt entschieden eine Bedeutung zu, die weit über den engeren Kreis des Konsumvereins Winterthur hinausgeht, sodass man überall in Genossenschaftskreisen darauf gespannt sein dürfte.

Der Frauenverein des Konsumvereins **Aarau** veröffentlicht ein Arbeitsprogramm für 1938, das sehr vielgestaltig ist und deshalb jedem Mitglied etwas bieten kann.

Hettiswil sieht für den 26. März einen Familienabend vor.

In der Genossenschaftlichen Frauengruppe II von **Lausanne** sprach am 22. Februar Mme Treub-Cornaz über «Pestalozzi», in der Filialgemeinde Strengelbach der Konsumgenossenschaft **Zofingen** am 26. Februar Herr W. Kohler, Bezirkslehrer in Rothrist, über «Die Bedeutung der Konsumgenossenschaft». h.

Basel. Jahresfeier des A. V. V. S. K. Am ersten Samstag des laufenden Monats fand, wie schon letztes Jahr, in den Räumen des Zoo-Restaurants in Basel die Jahresfeier des Angestelltenvereins des V. S. K. statt. Einige hundert Personen hatten sich zu diesem Angestelltenfest eingefunden. Präsident Sieber durfte ausser den zahlreich erschienenen Kolleginnen und Kollegen mit ihren Gästen besonders Herrn Dr. Jaeggi, Präsident des Aufsichtsrates des V. S. K., der es sich stets angelegen sein lässt, den Kontakt mit den V. S. K.-Angestellten zu pflegen, und von der Verwaltungskommission die Herren Maire, Zellweger und Dr. Faucherre willkommen heissen. Ausserdem waren noch als Gäste verschiedene Vertreter von Schwesterorganisationen, so den Angestelltenvereinen des A. C. V. beider Basel und der Schuh-Coop, sowie des Basler Angestelltenkartells anwesend. Wie schon so manches Jahr hatte sich auch diesmal wieder in verdankenswerter Weise das Orchester Freidorf, das unter der sicheren Führung seines Dirigenten, Herrn Schwarb, sich mit seinen Beiträgen reichen Beifall sicherte, zur Verfügung gestellt.

In schneller Folge wickelte sich ein reichhaltiges, durch einen gewandten Conférencier mit viel Humor gewürztes Programm ab. Eine Gruppe V. S. K.-Angestellter legte von ihrem theatralischen Können mit grossem Erfolg Zeugnis ab. Willkommene Heimatklänge schenkte der begeisterten Festgemeinde der Jodlerklub Oberwil, der sich auch nach Beendigung des offiziellen Programms bereitwillig hören liess.

Nur zu schnell verflogen die Stunden dieses frohen Angestelltenfestes, das von neuem dazu beigetragen hat, den Kontakt zwischen den Angestellten zu beleben und den Sinn für die allen, von oben bis unten, gemeinsame Aufgabe zu stärken. r.

Grafstal. Rücktritt von Präsident Hermann Vogler. (Korr.) Wer mit Hermann Vogler zusammengearbeitet hat, weiss, dass ihm die Genossenschaft am Herzen lag; nichts war ihm zuviel, für das Gedeihen derselben zu wirken. Im Genossenschaftswesen sah er die Verwirklichung einer bessern Zeit. Auch seine Mitarbeiter wusste er zu begeistern; wollte es einem manchmal zuviel werden, immer riss er einem auf, um wieder mit frischem Mut dem guten Zweck, dem die Genossenschaften dienen, aufs neue unsere Kraft zu widmen.

Mit Stolz darf Hermann Vogler auf seine Tätigkeit zurückblicken, hat er doch mitgeholfen am Zustandekommen unserer beiden Eigenheime, die, man darf es ohne Uebertreibung sagen, zur Zierde unserer Genossenschaft gereichen.

Dem scheidenden Präsidenten sei der wohlverdiente Dank für seine aufopfernde Tätigkeit bekundet und zugleich der Wunsch damit verbunden, dass er auch fernerhin seine reichen Erfahrungen in den Dienst der Genossenschaft stelle.

Presse und Propaganda

Einband für die illustrierte CO-OP Beilage.

Wir liefern dieses Jahr wieder eine **gefällige Einbanddecke**, grau Leinwand mit Golddruck, **inkl. Einbinden**, zum Preise von **Fr. 4.—** per Band, zuzüglich Porto.

Bestellungen mit gleichzeitiger Einsendung des ganzen Jahrganges sind an die **Buchdruckerei des V. S. K. Basel** einzusenden.

Zentralverwaltung

Filmvorführungen.

Den Verbandsvereinen der **deutschen Schweiz** diene zur Kenntnis, dass bis Ostern 1938 sozusagen alle Tage für die Vorführung des genossenschaftlichen Tonfilmes «Wir bauen auf» belegt sind. Weitere Anmeldungen für diese Zeit können somit nicht mehr berücksichtigt werden. Dagegen können wir Vorführungsbegehren für die Zeit nach Ostern immer noch entgegennehmen.

Der V. S. K. stellt den Film sowie den Operateur für die Vorführung sämtlichen Verbandsvereinen gratis zur Verfügung. Die Vereine haben demnach keine weiteren Auslagen als die Saalmiete. Der Film wird auf einer tadellosen Tonfilmapparatur vorgeführt. Er kann in jedem Lokal zur Darstellung kommen, so auch in einem grossen Schulzimmer, wenn kein besonderer Saal am Ort vorhanden ist. Einzige Bedingung ist, dass Wechselstrom vorhanden sein muss.

Wir machen erneut darauf aufmerksam, dass der Film «Wir bauen auf», dank seiner einfachen, aber eindringlichen Behandlung des Grundgedankens des Genossenschaftswesens, verbunden mit prächtigen Landschaftsbildern und einer anmutigen Begleitmusik, ein vorzügliches Propagandamittel bildet.

Vereine, die sich für den Film interessieren, ersuchen wir, ihre Anmeldungen an die **Zentralverwaltung des V. S. K.** zu richten.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine

In Anbetracht des von Herrn Dr. B. Jaeggi erklärten Rücktritts als Präsident und Mitglied der Verwaltung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine hat die am 27. März 1938 in Luzern stattfindende ordentliche Delegiertenversammlung eine Ersatzwahl zu treffen.

Die bereits publizierte Tagesordnung ist deshalb durch ein weiteres Traktandum zu ergänzen, das lautet: **Wahl eines Mitgliedes der Verwaltung an Stelle des demissionierenden Präsidenten und Mitgliedes Herrn Dr. B. Jaeggi, mit Amtsdauer bis zur ordentlichen Delegiertenversammlung des Jahres 1942.**

Zigarrenfabrik Menziken

EINLADUNG
zur
GENERALVERSAMMLUNG
vom

Samstag, den 26. Februar 1938, vormittags 11 Uhr, im **Genossenschaftshaus des Freidorfes** bei Basel.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 27. Februar 1937.
2. Bericht und Rechnung pro 31. Dezember 1937.
3. Wahl des Verwaltungsrates.
4. Wahl der Revisoren (Kontrollstelle: 2 Revisoren und 1 Ersatzmann).

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.)

EINLADUNG
zur
XXVI. ordentlichen Generalversammlung

In Ausübung des § 25 der Genossenschaftsstatuten hat der Aufsichtsrat beschlossen, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 20. März 1938,

vormittags 10 Uhr, in das Restaurant Du Pont, I. Stock, in der Nähe des Hauptbahnhofes, in Zürich, einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der XXV. ordentlichen Generalversammlung vom 4. April 1937.
2. Abnahme des Berichtes und der Rechnung über das Jahr 1937.
3. Wahl von drei Mitgliedern des Aufsichtsrates für die Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1941.
   (Abgelaufen ist die Amtsdauer der Herren O. Hilfiker/Bellinzona, F. Walther/Biel und W. Walter/Baden.)
4. Wahl von zwei Mitgliedern des Aufsichtsrates:
   a) an Stelle des verstorbenen Herrn H. Peyer/Luzern, mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1941;
   b) an Stelle des demissionierenden Hrn. A. Wartmann/Kreuzlingen, mit einer Amtsdauer bis zur ordentlichen Generalversammlung 1941.
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Die Delegierten haben sich über ihre Stimmberechtigung schriftlich auszuweisen.

Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M.E.S.K.)

EINLADUNG
zur
XXIII. ordentlichen Generalversammlung

Gestützt auf § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Verwaltungsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 13. März 1938, punkt 14 Uhr,
ins **Genossenschaftshaus des Freidorfes**

einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Abnahme des Protokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 14. März 1937.
2. Abnahme des Berichts und der Rechnung pro 1937.
3. Wahl von 4 Mitgliedern des Verwaltungsrates mit Amtsdauer bis 1941.
   (In den Austritt kommen: Ch.-U. Perret/Neuchâtel, Dr. L. Müller / Basel, Fr. Wollenmann / Luzern, Th. Zumthor/Basel.)

3a. Ersatzwahl für den verstorbenen Herrn A. Haerry/Basel.

4. Wahl von 3 Rechnungsrevisoren.
5. Allfällige Anträge nach § 29 der Statuten.
6. Diverses.

Basel, den 6. Februar 1938.

Der Präsident des Verwaltungsrates:
E. Angst.

Bibliographie

«Internationale genossenschaftliche Rundschau». Die Februar-Nummer enthält u. a.:

«Anmerkungen und Kommentare», vom Herausgeber, der u. a. interessante Streiflichter auf das japanische Genossenschaftswesen und die Stellungnahme von Dr. Toyohiko Kagawa zum Konflikt in China enthält.

«Der Bericht van Zeelands und die jüngsten Tendenzen zu einem freieren Handel», von Dr. I. M. Shenkman.

«Probleme des genossenschaftlichen Versicherungswesens», von Chr. Ganeff.

«Genossenschaftliche Handelsvereinigungen für Waren und Warengruppen». Eine kurze Abhandlung über die von den nationalen Konsumgenossenschaftsbewegungen getroffenen Vorkehrungen für die Errichtung von Forschungs- und Beratungsstellen für einzelne Waren und Warengruppen und die Vereinigung der interessierten Genossenschaften zum Zwecke der Beratung und Verfolgung gemeinsamer Methoden.

«Genossenschaftliche Elektrizitätsversorgung».

Genossenschaftliches Erziehungswesen; Internationale Frauenbewegung; Genossenschaftliche Jugend. Buchbesprechungen usw.

Technik der graphischen Darstellung. Beiträge von H. Spindler, Dr. A. Graf, L. H. Acland und Dr. A. Schär, herausgegeben von Dr. E. Weidmann, Zürich. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, 1938.

Diese soeben erschienene, 60 Seiten starke Schrift enthält eine Anzahl in der Zeitschrift «Büro und Verkauf» veröffentlichter Aufsätze über die «Berechnung und Darstellung statistischer Zahlen», den «Missbrauch des Körperdiagramms», so-

wie «Schaubilder und deren Benutzung im Einkauf»; der Rest des gesamten Büchleins, d. h. rund zwei Drittel entfallen auf zwei Beiträge aus der Feder von Dr. A. Schär vom A. C. V. beider Basel über die «Technik der graphischen Darstellung» und über «Praktische Beispiele zur Technik der graphischen Darstellung».

Die beiden letztgenannten, interessanten Beiträge gehören wohl zum Besten, was bis jetzt über die graphische Darstellung — als hervorragendes Instrument im Dienste der Statistik — geschrieben worden ist. Ausgehend von den mathematischen Grundlagen der graphischen Darstellung, werden, an Hand von zahlreichen Beispielen, kurz ihre gebräuchlichsten Anwendungsformen aufgezeigt, nämlich: Punkt-, Linien- (Kurven-), Flächen- und Stabdiagramme; es wird dabei auch nicht unterlassen, mittels «abschreckender Beispiele» auf falsche Maßstäbe und unübersichtliche Darstellungen hinzuweisen, die die graphischen Statistiken zu einem wahren «Narrenspiegel» werden lassen.

Graphische Darstellungen werden in den letzten Jahren — entsprechend dem Tempo unserer Zeit — immer mehr, auf Kosten der vielfach langweiligen Zahlentabellen, bevorzugt. Dazu kommt, dass gerade bei Konsumgenossenschaften, als Selbsthilfe-Einrichtungen, die auf die Mitarbeit möglichst weiter Kreise zählen, ein Bedürfnis besteht, betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge anschaulich und leichtverständlich darzulegen. Konsumvereine werden deshalb bei statistischen Darstellungen der Entwicklung des Umsatzes, der Unkosten etc. — neben, oder an Stelle der mitunter schwer verständlichen Zahlentabellen — mit grossem Nutzen die wesentlich anschaulichere, graphische Darstellung anwenden.

Im übrigen darf noch mit Genugtuung festgestellt werden, dass die von Schär zur Illustration beigegebenen Diagramme vorwiegend aus der Genossenschaftspraxis stammen und bereits zuvor im «Genossenschaftlichen Volksblatt», Lokalauflage A. C. V. beider Basel, erschienen sind: diese Tatsache ist um so erfreulicher, als es sich schliesslich bei der vorliegenden Arbeit um eine Publikation führender Fachkreise handelt.

Dr. G. Roe.

Die Broschüre kann zum Preis von Fr. 2.50 durch die **Buchhandlung des V. S. K.** Aeschenvorstadt 67, bezogen werden.

Verwaltungskommission

1. In einem Schreiben vom 19. Februar 1938 gab Herr Dr. B. Jaeggi seinen Entschluss bekannt, den Rücktritt als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Schuh-Coop, ferner als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Volksfürsorge zu erklären. Er ersuchte die Verwaltungskommission, die Ersatzwahlen auf die Traktandenliste des Aufsichtsrates des V. S. K. zu setzen, da gemäss den Statuten der vorstehend erwähnten beiden Zweckgenossenschaften die Ersatzwahlen in den beiden Behörden vom Aufsichtsrat des V. S. K. zu treffen sind.

Im weitern teilte Herr Dr. Jaeggi mit, dass er den Rücktritt erklärt habe als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Genossenschaft für Möbelvermittlung, als Mitglied des Verwaltungsrates der Milcheinkaufsgenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. E. S. K.), als Präsident und Mitglied der Verwaltung der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.), als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau (S. G. G.), als Präsident und Mitglied des Verwaltungsrates der Zigarrenfabrik Menziken, als Mitglied des Verwaltungsrates der Steiner A.-G., Tarragona, als Mitglied der Paritätischen Kommission betreffend Arbeitsverhältnisse in Konsumgenossenschaften, als Mitglied der Kommerziellen Konferenz der Schweizerischen Transportunternehmungen und der Verkehrsinteressenten.

Herr Dr. Jaeggi begründet den Rücktritt von diesen verschiedenen Zweckgenossenschaften und Kommissionen, die zu einem grossen Teile seiner persönlichen Initiative entsprungen sind, mit dem Hinweis, dass er im Verlaufe dieses Jahres das 70. Lebensjahr antreten werde und dass die Ausgestaltung des Genossenschaftlichen Seminars sowie die Erstellung und der Betrieb des von seiner Frau und von ihm in Aussicht genommenen Kinderheimes Mehrarbeit erfordere, weshalb er sich veranlasst sehe, viele seiner Aemter niederzulegen.

Die Verwaltungskommission bedauert diesen Entschluss von Herrn Dr. Jaeggi, dessen Berechtigung indessen, in Anbetracht der übergrossen Arbeitsbelastung des Demissionärs, nicht verkannt werden kann. Die Verwaltungskommission möchte schon an dieser Stelle Herrn Dr. Jaeggi für seine unschätzbaren Dienste, die er allen den vorerwähnten Zweckgenossenschaften geleistet hat, den wärmsten Dank aussprechen. Sie freut sich aber gleichzeitig, dass Herr Dr. Jaeggi seine Mitarbeit doch noch manchen andern Organisationen, die mit dem V. S. K. im Zusammenhang stehen, widmen wird.

2. Gemäss Beschluss der Verwaltungskommission sind die Verbandsvereine berechtigt, im Jahre 1938 treue Mitglieder oder Angehörige von solchen während der Dauer einer Woche im Sinne der von der Verwaltungskommission aufgestellten Normen auf Kosten des Verbandes in einem der Ferienheime CO-OP in Jongny ob Vevey oder in Weggis verpflegen zu lassen. Jongny beginnt den Ganzjahresbetrieb am 19. Februar 1938; Weggis ist vom 9. April bis 22. Oktober 1938 geöffnet.

Die Zuteilung der Gratisferienwochen an die einzelnen Verbandsvereine ist durch Auslosung vorgenommen worden. Das Verzeichnis, woraus jeder Verbandsverein ersehen kann, wieviel Personen er im Jahre 1938, eventuell auch noch 1939, nach Jongny oder nach Weggis zur unentgeltlichen Verpflegung während der Dauer einer Woche zu entsenden berechtigt ist, wurde letzten Freitag den Verbandsvereinen zugestellt. Aus diesem Verzeichnis geht auch hervor, ob das Ferienheim Jongny oder Weggis zugeteilt worden ist.

Alle erforderlichen Angaben betreffend diese Gratiszuteilung der Ferienwochen finden sich im erwähnten Zirkular.

Wir ersuchen nun die Verbandsvereine, die Auswahl der in Betracht kommenden Personen vorzunehmen und die Namen der Feriengäste, je nach der Zuteilung, der Leitung des Ferienheims in Jongny oder in Weggis jeweilen mindestens einen Monat vor Beginn der in Betracht fallenden Woche bekanntzugeben. Wenn eine rechtzeitige Anmeldung nicht erfolgt, so zerfällt der Anspruch und es wird über den Freiplatz anderweitig verfügt.

Es ist den von den Verbandsvereinen für den unentgeltlichen Aufenthalt bezeichneten Personen selbstverständlich gestattet, ihren Aufenthalt auf ihre eigenen Kosten über die Gratiswoche hinaus zu verlängern, vorausgesetzt jedoch, dass die Leitungen der Ferienheime frühzeitig davon benachrichtigt werden und dass der verfügbare Platz vorhanden ist.

Wir bitten die Vereine, das ihnen zugestellte Verzeichnis aufzubewahren.

Vereine, die gedenken, auf ihre eigene Rechnung noch weitere treue Mitglieder nach Jongny oder nach Weggis zu entsenden, belieben sich früh-

zeitig, mit der Leitung des in Betracht kommenden Ferienheims über den Zeitpunkt des Ferienaufenthaltes zu verständigen.

3. Mit tiefem Bedauern haben wir Kenntnis erhalten vom Hinschied von Herrn J. Jeannet, Mitglied des Vorstandes der Société coopérative générale de consommation «Le Foyer» in Buttes und Sekretär des Kreisverbandes II des V. S. K.

Wir verlieren in Herrn Jeannet einen liebenswürdigen und überzeugten Genossenschafter, der sich um die Entwicklung des Genossenschaftswesens im allgemeinen und im besonderen der französischen Schweiz grosse Verdienste erworben hat. Die schweizerische Genossenschaftsbewegung wird dem verdienstvollen Wirken des Verstorbenen ein dankbares Andenken bewahren und den guten Menschen, der sich durch sein freundliches Wesen auszeichnete, in angenehmer Erinnerung behalten.

4. Von der Société de consommation La Chaux-de-Fonds erhielten wir eine weitere betrübende Nachricht, die uns das Ableben von Herrn Maurice Reymond, Kassier und Buchhalter des Vereins, meldete. Herr Reymond hat der Genossenschaft während 16 Jahren treue Dienste geleistet. Auch diesem Genossenschafter werden wir ein ehrendes Andenken bewahren.

5. Die Société coopérative de consommation Leytron feiert am 23. Februar 1938 ihr 25-jähriges Bestehen. Dem Verbandsverein ist zu diesem Anlass ein Gratulationsschreiben zugestellt worden.

6. In dem letzten Samstag in verschiedenen Zeitungen erschienenen Migros-Inserat erlässt die Migros A.-G. einen Aufruf zur Notversorgung in Lebensmitteln. Es wird dabei u. a. empfohlen, dass Private einen Teil ihres Geldes in Nahrungsmitteln anlegen sollen, indem hunderte von Kilos Zucker, Reis, Teigwaren, Oele, Kaffee und verschiedene andere Artikel im Gesamtwert von Fr. 250.—/500.— eingekauft werden sollen.

Es ist klar, dass nur begüterte Kreise sich derartige Hamstereinkäufe gestatten können, währenddem der einfache Arbeiter und Angestellte, der nur seinen täglichen Bedarf decken kann, damit rechnen muss, dass für ihn sich mit der Zeit eine Verknappung und in der Folge auch eine Verteuerung der Lebensmittel ergeben könnte. Der Aufruf der Migros A.-G. ist unseres Erachtens dazu angetan, in weiten Kreisen eine Beunruhigung hinsichtlich der Bedarfsdeckung hervorzurufen und wieder die schlimme Situation wie zu Beginn des Krieges 1914 zu bewirken, die durch die unvernünftigen, das Volksganze schädigenden Hamstereinkäufe gekennzeichnet ist.

Wir empfehlen den Verbandsvereinen, dieses Manöver der Migros A.-G. nicht etwa mitzumachen, sondern die Konsumenten darüber aufzuklären, dass der V. S. K. und seine Organisationen alles aufbieten werden, um den Bedarf der Mitglieder auch fürderhin fortlaufend zu decken.

Ganz besonders bitten wir darauf zu achten, dass nicht etwa die Verbilligungsaktion für Reis und Hülsenfrüchte von Unbefugten für Hamstereinkäufe missbraucht werde.

7. Die Frühjahrskonferenz des Kreisverbandes VII findet am 8. Mai 1938 in Zürich statt.

8. Der Konsumverein Gippingen (Aargau) hat in der Ortschaft Leuggern eine Filiale errichtet.

9. Gestützt auf § 54 der Verbandsstatuten ist für die diesjährigen Frühjahrskreiskonferenzen als Traktandum des V. S. K. aufzunehmen: Jahresbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1937 sowie Traktanden für die Delegiertenversammlung des V. S. K. vom 25./26. Juni 1938 in Lausanne.

Die Frühjahrskonferenzen sind auf den 24. April 1938, 8. Mai und 15. Mai 1938 festgesetzt worden. Die Kreisvorstände werden ersucht, den Zeitpunkt sowie den Ort der Abhaltung der Kreiskonferenzen festzusetzen unter Bekanntgabe an die Verwaltungskommission des V. S. K., so weit dies noch nicht geschehen ist. Zur Orientierung weisen wir darauf hin, dass für den 8. Mai bereits 2 Konferenzen und für den 15. Mai 1938 4 Konferenzen festgelegt worden sind, so dass für diejenigen Kreiskonferenzen, für welche das Datum noch nicht festgesetzt wurde, der 24. April ganz und der 8. Mai teilweise zur Verfügung steht.

10. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind Fr. 100.— vom Konsumverein Bremgarten (Aargau) überwiesen worden.

Diese Vergabung wird anmit bestens verdankt.

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junge, ehrliche, treue Tochter, die ihren Schwestern jahrelang in Filiale, die sie mit Erfolg führten, mitgeholfen hat, an freundliches, zuvorkommendes Bedienen gewöhnt, sucht ähnliche Stelle; würde auch im Haushalt mithelfen. Eintritt nach Uebereinkunft. Gütige Offerten erbeten unter Chiffre R. O. H. 30 an den V. S. K., Basel 2.

16jähriger, intelligenter Jüngling, mit dreijähriger Sekundarschulbildung, sucht **kaufmännische Lehrstelle** in der Lebensmittelbranche. Offerten an Herrn Schläpfer, Lehrer, Ebersol b. Mogelsberg (St. G.).

2 ehrliche Mädchen, mit guten Zeugnissen (2½ Jahre Sekundarschulbildung) suchen auf 1. Mai 1938 Stellen als **Lehrtöchter** in Konsum, um eine ein- bis zweijährige Lehre zu machen, damit sie später das Seminar besuchen könnten. (Ostschweiz wird bevorzugt.) Offerten erbeten unter Chiffre J. B. 31 an den V. S. K., Basel 2.

18jährige **Verkäuferin** (Welschschweizerin) der Lebensmittelbranche, welche sich in der deutschen Sprache zu vervollkommnen wünscht, sucht Steile in Konsumgenossenschaft auf dem Lande. Familienanschluss erwünscht. Offerten an Y. Jäggi, Bussigny s. Morges (Waadt).

Jüngere Tochter, treue, freundliche Verkäuferin, mit guten Umgangsformen, versiert in der Lebensmittel-, Mercerie-, Manufaktur- und Geschirrwarenbranche, da längere Zeit in unserem Depot tätig, sucht **Stelle als Verkäuferin** auf Anfang April oder Mai in Konsumverein, auch aufs Land. Offerten erbeten an **Konsumverein Zurzach.**

Junger, in allen Teilen durchaus **selbständiger Konditor-Bäcker** sucht Stelle. Bewerber ist noch in ungekündigter Stellung. Offerten sind zu richten an Fritz Schild, Obergässli 13, Biel (Bern).

Junger, gewissenhafter Mann sucht Stelle als **Magaziner** oder **Hilfsarbeiter.** Offerten sind zu richten unter Chiffre A. S. 34 an den V. S. K., Basel 2.

25jähriger, treuer und seriöser Kaufmann, mit guten Zeugnissen und 7jähriger Praxis in grosser Konsumgenossenschaft, sucht Stelle als **Verwalter** oder **Buchhalter,** eventuell **Verwalter-Verkäufer.** Offerten erbeten unter Chiffre E. D. 37 an den V. S. K., Basel 2.

Nachfrage.

Gesucht in Konsumbäckerei absolut selbständiger, treuer, zuverlässiger, **verheirateter Bäcker-Konditor.** Bewerber mit Kenntnissen in der Glarner Bäckerei erhalten den Vorzug. Antritt Ende März oder früher, wenn möglich. Offerten mit Zeugnisabschriften erbeten unter Chiffre K. G. 16 an den V. S. K., Basel 2.

VERSICHERUNGSANSTALT SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V. A. S. K.)

Einladung zur 30. ordentlichen Delegiertenversammlung

Die Mitglieder der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine werden hiermit zur Teilnahme an der 30. ordentlichen Delegiertenversammlung auf

Sonntag, den 27. März 1938, vormittags 10 Uhr

ins

Kunst- und Kongresshaus (kleiner Saal) in Luzern

eingeladen.

Die **Tagesordnung** lautet wie folgt:

1. Festsetzung der Präsenzliste.
2. Wahl des Bureaus gemäss § 19 der Statuten (Vorsitzender, Stellvertreter, Protokollführer, Stimmenzähler).
3. Protokoll der Beschlüsse der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 21. November 1937.
4. Behandlung und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung pro 31. Dezember 1937. (Referent: Herr **O. Zellweger**, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.).
5. Allfälliges.

Stimmenverteilung.

	Total	Anteil des Vorstandes	Anteil des Personals
1. V. S. K. Basel	638	479	159
2. Gen. Zentralbank, Basel	40	30	10
3. Volksfürsorge, Basel	10	10	—
4. Möbelvermittlung, Basel	8	8	—
5. Schuh-Coop, Basel	77	58	19
6. »St. Johann« Lagerhaus- und Schiffahrts-Ges., Basel	1	1	—
7. M. S. K. Zürich	55	55	—
8. S. G. G. Kerzers	1	1	—
9. Minoterie c. d. Léman, Rivaz	8	4	4
10. Aadorf	2	1	1
11. Aarau	6	4	2
12. Altdorf	—	—	—
13. Arbon	25	17	8
14. Baden	26	20	6
15. Basel (A. C. V. beider Basel)	1479	740	739
16. Bellinzona	40	24	16
17. Bern	218	158	60
18. Bischofszell	3	2	1
19. Brig	2	2	—
20. Brugg	15	10	5
21. Buchs (Rhtl.)	8	6	2
22. Burgdorf	1	1	—
23. Chaux-de-Fonds, S. d. c.	19	11	8
24. Chaux-de-Fonds, C. Réunies	231	116	115
25. Chiasso	7	4	3
26. Chur	61	31	30
27. Courrendlin	1	1	—
28. Davos	12	8	4
29. Delsberg	38	19	19
30. Dombresson	6	4	2
31. Erstfeld	33	19	14
32. Flawil	15	8	7
33. Fontainemelon	14	7	7
34. Frauenfeld	30	15	15
35. Freidorf, Genossensch. Seminar	1	1	—
36. Freidorf, Siedelungsgenossenschaft	5	4	1
37. Gelterkinden	7	7	—
38. Genf	172	103	69
39. Glarus	9	5	4
40. Grabs	8	6	2
41. Grenchen	11	7	4
42. Herzogenbuchsee	6	4	2
43. Horgen	32	21	11
44. Huttwil	12	6	6
Uebertrag	3393	2038	1355
45. Interlaken	21	11	10
46. Jona	7	4	3
47. Kreuzlingen	18	12	6
48. Langenthal	13	8	5
49. Langnau i. E.	5	3	2
50. Laufen	10	5	5
51. Lausanne	103	69	34
52. Lenzburg, Bäck.-Gen.	4	3	1
53. Liestal	25	15	10
54. Luzern	125	63	62
55. Menziken	3	2	1
56. Neuenburg	73	51	22
57. Niederbipp	7	4	3
58. Niedergerlafingen	7	4	3
59. Niedergösgen	13	3	10
60. Niederschönthal	13	9	4
61. Olten	86	50	36
62. Papiermühle	8	5	3
63. Porrentruy	54	27	27
64. Reconvilier	5	3	2
65. Romanshorn	22	11	11
66. Rorschach	39	23	16
67. Rüti-Tann	20	10	10
68. St. Georgen	2	1	1
69. St. Imier	12	6	6
70. St. Ursanne	13	8	5
71. Schaffhausen	67	43	24
72. Schönbühl	2	1	1
73. Solothurn	82	55	27
74. Sonceboz	8	5	3
75. Steffisburg	29	21	8
76. Stein a. Rh.	2	1	1
77. Turgi	11	7	4
78. Uetendorf	2	1	1
79. Uetikon a./See	3	2	1
80. Uster	7	4	3
81. Vallorbe	8	4	4
82. Wald (Zch.)	6	3	3
83. Wädenswil, E.-V.	7	5	2
84. Weinfelden	3	2	1
85. Wettingen	11	7	4
86. Wetzikon	16	10	6
87. Windisch	4	3	1
88. Winterthur	132	66	66
89. Worb	8	4	4
90. Yverdon	31	16	15
91. Zürich, L. V.	149	75	74
92. Zug	4	3	1
Total	4693	2786	1907

Die vorstehend erwähnten Organisationen werden ersucht, dafür zu sorgen, dass bis zur Delegiertenversammlung die Delegierten sowohl der Verwaltung als auch des Personals gewählt werden und dass die an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten sich nicht nur über ihre Stimmberechtigung, sondern auch über die genaue Anzahl Stimmen, die jeder Delegierte abzugeben berechtigt ist, ausweisen können. Die durch die Teilnahme der Delegierten an der Delegiertenversammlung entstehenden Auslagen fallen zu Lasten der einzelnen Mitglieder der Versicherungsanstalt.

Basel, den 5. Februar 1938.

Im Namen der Verwaltung
der Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine (V. A. S. K.)

Der Präsident: **B. Jaeggi.** Der Sekretär: **O. Zellweger.**